

Chinesisches Reiserecht: Undogmatischer Schutz für Reisende durch das Oberste Volksgericht

Knut Benjamin Pißler¹

I. Einleitung

Am 26.10.2010 hat das Oberste Volksgericht (OVG) eine justizielle Interpretation² zum Reise-recht bekannt gemacht. Sie trägt den Titel „Bestim-mungen des Obersten Volksgerichts zur einigen Fragen der Anwendung des Rechts bei der Behand-lung von Fällen zu Reisestreitigkeiten“³ (Reisebe-stimmungen) und ist am 1.11.2010 in Kraft getreten.

Die erste Zivilkammer des OVG hat zu den Rei-sebestimmungen eine Kommentierung veröffent-licht⁴, an der unter der Leitung von XI Xiaoming zwölf Richter dieser Kammer als Autoren mitge-wirkt haben.⁵

Das Vertragsgesetz von 1999⁶ enthält keine spe-ziellen Regelungen zum Reisevertragsrecht.⁷ Ein „Reisegesetz“ befindet sich derzeit im Entwurfsver-fahren⁸, wobei aber unklar ist, ob dieses nur ver-

waltungsrechtliche oder auch zivilrechtliche Regelungen enthalten wird. Außerdem wurden im Jahr 2010 Musterverträge für Gruppenreisen gemeinsam vom Staatlichen Reiseamt und vom Staatlichen Verwaltungsamt für Industrie und Han-del erlassen.⁹

Die vorliegende Interpretation dient der Schlie-ßung von bestehenden Lücken im zivilen Reise-recht. Sie wurde wegen dieser lückenschließenden Funktion nach den „Bestimmungen des Obersten Volksgerichts über die Justizauslegung“¹⁰ (Justiz-auslegungsbestimmungen) von 2007 nicht als „Auslegung“¹¹, sondern als „Bestimmungen“¹² erlassen.¹³

Der Interpretation liegen nach der Kommentie-rung die Prinzipien des Vertragsgesetzes sowie weitere „relevante Bestimmungen“ zugrunde, die in der Präambel der Reisebestimmungen genannt werden.¹⁴ Allerdings sei die Aufzählung der ein-

¹ Dr. iur. Knut B. Pißler, M.A. (Sinologie), ist wissenschaftlicher Referent am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privat-recht in Hamburg (pissler@mpipriv.de).

² Ihrem Charakter nach soll eine justizielle Interpretation vorhandene Gesetze auslegen, um für eine einheitliche Rechtsprechung bei den un-teren Gerichten zu sorgen; bisweilen kann eine justizielle Interpretation aber auch einen quasi-normsetzenden Charakter annehmen. Siehe näher zu justiziellen Interpretationen Björn Ahl, Die Justizauslegung durch das Oberste Volksgericht der VR China - Eine Analyse der neuen Bestim-mungen des Jahres 2007, in: ZChinR 2007, S. 251 ff.

³ Chinesisch-deutsch in diesem Heft, S. 368 ff.

⁴ XI Xiaoming (Hrsg.) [奚晓明], Verständnis und Anwendung der Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Anwendung des Rechts bei der Behandlung von Fällen zu Reisestreitig-keiten [最高人民法院关于审理旅游纠纷案件司法解释理解与适用], Beijing 2010 (im Folgenden zitiert als Kommentierung-Verfasser).

⁵ Siehe Kommentierung, S. 421.

⁶ Vertragsgesetz der VR China [中华人民共和国合同法] vom 15.3.1999, deutsch mit Quellenangabe in: Frank Münzel (Hrsg.), Chinas Recht, 15.3.99/1.

⁷ Es handelt sich daher nach dem Vertragsgesetz um einen nicht-typi-schen Vertrag [无名合同], wörtlich: nicht-nominat Vertrag], Kommentie-rung, S. 21. Für diese Verträge werden nach § 124 Vertragsgesetz die Bestimmungen des Allgemeinen Teils des Vertragsgesetzes angewandt; außerdem können nach dieser Vorschrift die Bestimmungen zum ähn-lichsten anderen Vertrag im Besonderen Teil oder in anderen Gesetzen entsprechend berücksichtigt werden.

⁸ Kommentierung-ZHANG Jinxian [张进先], S. 282. Federführend ist demnach das Staatliche Reiseamt [国家旅游局].

⁹ Mitteilung des Staatlichen Reiseamts und des Staatlichen Verwaltungs-amts für Industrie und Handel zum Druck und zur Verteilung der Musterdokumente „Vertrag für Auslandsgruppenreisen“, „Vertrag für Reisen von Bürgern des Festlandes in das Gebiet von Taiwan“ und „Ver-trag für Inlandsgruppenreisen“ [国家旅游局、国家工商行政管理总局关于印发新版《团队出境旅游合同》示范文本、《大陆居民赴台湾地区旅游合同》示范文本和《团队国内旅游合同》示范文本的通知], abgedruckt in: Kommentierung, S. 389 ff.

¹⁰ [最高人民法院关于司法解释工作的规定] vom 1.4.2007; chinesisch-deutsch in: ZChinR 2007, S. 322 ff.

¹¹ Die Form der „Auslegung“ wird gemäß § 6 Abs. 2 Justizauslegungs-bestimmungen für die Erstellung von Justizauslegungen verwendet, wenn es um die konkrete Anwendung eines Gesetzes bei der Rechtspre-chungstätigkeit oder um die Anwendung von Gesetzen auf bestimmte Arten von Fällen oder Problemen geht.

¹² Die Form der „Bestimmungen“ wird gemäß § 6 Abs. 3 Justizausle-gungsbestimmungen für Justizauslegungen verwendet, die gemäß dem Geist der Gesetzgebung eine für die Rechtsprechungstätigkeit erforder-liche Normierung, Ansicht oder andere Auslegung enthalten. Vgl. auch Björn Ahl, a.a.O. (Fn. 2), S. 255 f. zur Erweiterung der Rechtsetzungs-kompetenz des OVG durch diesen Verweis auf den „Geist der Gesetzge-bung“: „Diese Neuerung gegenüber den Bestimmungen von 1997 weisen entgegen der Ausgangsthese - einer stärkeren Gesetzesbindung der Justizauslegung - darauf hin, dass das Oberste Volksgericht nun-mehr lediglich einer relativierten Gesetzesbindung unterliegt und sich für einen bestimmten Bereich selbst zur Rechtsfortbildung ermächtigt hat.“

¹³ Kommentierung, S. 12.

schlägigen Gesetze in der Präambel nicht abschließend. Berücksichtigt würden weiterhin beispielsweise das „Versicherungsgesetz der Volksrepublik China“¹⁵, das „Zivilluftfahrtgesetz der Volksrepublik China“¹⁶, das „Eisenbahngesetz der Volksrepublik China“¹⁷ und die „Reisebüroverordnung“^{18,19}.

Hintergrund für den Erlass der Reisebestimmungen ist ein jährlicher Anstieg der Reisen in China²⁰ und damit einhergehend ein größeres Aufkommen von Reisestreitigkeiten, das laut Kommentierung zum Teil auf unlautere Handlungen einiger Reiseveranstalter zurückzuführen sei.²¹ Da die Gesetzgebung im Reiserecht der Entwicklung nicht hinterherkomme und es keine einheitliche Handhabung dieser Streitigkeiten in der Rechtsprechung gebe²², hätten verschiedene gesellschaftliche Kreise (namentlich nennt die Kommentierung das Staatliche Reiseamt²³) vom OVG den Erlass einer entsprechenden justiziellen Interpretation gefordert.²⁴

Die Entwurfsarbeiten an der vorliegenden justiziellen Interpretation durch die erste Zivilkammer des OVG begannen in 2008. Berücksichtigung fanden laut Kommentierung nicht nur die Probleme, mit denen sich die Volksgerichte durch Reisestreitigkeiten konfrontiert sahen. Vielmehr seien auch die Ansichten des Rechtsarbeitsausschusses des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses, des Rechtsamts des Staatsrates, des Staatlichen Reiseamts, des Chinesischen Verbraucherschutzverbandes, des Verbandes der Reisebüros, sowie der großen Reisebüros und von rechtswis-

senschaftlichen Experten eingeholt worden.²⁵ Im Vordergrund stand bei der Ausarbeitung der justiziellen Interpretation die Überlegung, die Reisenden als typischerweise schwächere Partei zu schützen.²⁶

II. Die Bestimmungen im Einzelnen

Die Reisebestimmungen des OVG lassen sich in drei Abschnitte unterteilen:

- § 1 regelt den Anwendungsbereich und enthält Definitionen der Begriffe Reiseveranstalter und Leistungsträger;
- die §§ 2 bis 5 enthalten prozessuale Regelungen bei Reisestreitigkeiten;
- die §§ 6 bis 25 sehen materiellrechtliche Bestimmungen vor; und
- § 26 regelt die Rückwirkung der Reisebestimmungen.

1. Anwendungsbereich und Definitionen

§ 1 Reisebestimmungen legt den Anwendungsbereich der justiziellen Interpretation fest und enthält Definitionen der Begriffe Reiseveranstalter und Leistungsträger.

Der Anwendungsbereich umfasst vertragliche und deliktische Streitigkeiten, die durch Reisen zwischen Reisenden mit Reiseveranstaltern oder Leistungsträger entstanden sind, § 1 Abs. 1 Reisebestimmungen.

Reiseveranstalter²⁷ sind nach § 1 Abs. 2 Reisebestimmungen Personen, die im eigenen Namen Reisegeschäfte betreiben, und der Öffentlichkeit Reisedienstleistungen anbieten. Dabei ist der Begriff des Reiseveranstalters weiter zu verstehen als der des Reisebüros²⁸, so dass auch Veranstalter umfasst sind, die keine entsprechende Genehmigung erhalten haben, um offiziell als Reisebüro zu firmieren.²⁹ Als Beispiele nennt die Kommentierung Ferien auf dem Land³⁰ und über das Internet organisierte Reisen³¹, aber auch von Firmen organisierte Betriebsausflüge und von den Medien bei Gewinnspielen ausgeschriebene Reisen.³² Allein bei Reisen ins Ausland sei eine Reisebürolizenz unabdingbar.³³

¹⁴ Kommentierung, S. 12.

¹⁵ [中华人民共和国保险法] vom 30.6.1995 in der Fassung vom 28.2.2009; chinesisch-deutsch in ZChinR 2010, S. 279 ff.

¹⁶ [中华人民共和国民用航空法] vom 30.10.1995, chinesisch in: Amtsblatt des Staatsrats [国务院公报] 1995, S. 1078.

¹⁷ [中华人民共和国铁路法] vom 7.9.1990, chinesisch in: Amtsblatt des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses [常务委员会公报], 1990, S. 355.

¹⁸ [旅行社条例] vom 20.2.2009, chinesisch in: New Laws and Regulations [司法业务文选] 2009, Nr. 10, S. 33 ff.

¹⁹ Kommentierung, S. 12 f.

²⁰ Die Kommentierung führt (auf S. 7) einige Statistiken zur Zahl der im Inland Reisenden und den Einnahmen aus diesen Reisen an. Demnach reisten im Jahr 2009 in China 1,9 Mrd. Personen, wodurch RMB 1,3 Billionen Yuan eingenommen worden seien. Auf S. 21 gibt die Kommentierung die Zahl der Reisebüros in China im Jahr 2010 mit „fast 20.000“ an. In der Reisebranche sind nach der Kommentierung-ZHANG Jinxian [张进先], S. 291, rund 7,6 Mio. Personen beschäftigt; dies seien 9,6% der Beschäftigten in ganz China.

²¹ Kommentierung, S. 7 f.

²² Auf das Phänomen „unterschiedlicher Urteile bei gleichen Fällen“ [同案不同判] verweist die Kommentierung-ZHANG Jinxian [张进先], S. 283, ausdrücklich im Rahmen des § 24 Reisebestimmungen (dazu unten unter II 3 g [12]). Siehe zu diesem Phänomen in der rechtswissenschaftlichen Diskussion ausführlich Björn Ahl, Neue Maßnahmen zur Vereinheitlichung der Rechtsprechung in China, ZChinR 2011, S. 1 ff. (S. 2 ff.).

²³ Chinesisch: 国家旅游局.

²⁴ Kommentierung, S. 1.

²⁵ Kommentierung, S. 1.

²⁶ Kommentierung, S. 21.

²⁷ Chinesisch: 旅游经营者, wörtlich: Reisegeschäfte Betreibende.

²⁸ Chinesisch: 旅行社.

²⁹ Kommentierung-FENG Xiaoguang [冯小光], S. 23 (siehe dort auch S. 74).

³⁰ Chinesisch: 农家乐旅游, wörtlich: „Reise ins Glück der Bauernfamilie“.

³¹ Kommentierung-FENG Xiaoguang [冯小光], S. 29.

³² Kommentierung-FENG Xiaoguang [冯小光], S. 31.

Gemäß § 1 Abs. 3 Reisebestimmungen sind Leistungsträger³⁴ Personen, die mit dem Reiserveranstalter in vertraglicher Beziehung stehen, und den Reiseveranstalter bei der Erfüllung seiner Reisevertragspflichten unterstützen, indem sie Reisedienstleistungen zur Verfügung stellen. Als Beispiele für solche Reisedienstleistungen nennt die Vorschrift Beförderungen, Besichtigungstouren, Unterkunft, Verpflegung und Vergnügung.

Nicht als Leistungsträger gelten nach der Kommentierung Reisegruppenleiter, da diese als Angestellte des Reiseveranstalters anzusehen seien.³⁵ Von der Eigenschaft des Leistungsträgers ausgenommen sieht die Kommentierung auch „Anbieter öffentlichen Verkehrs“, die dieses Angebot nicht nur an Reisende richten, sondern „offen der Allgemeinheit öffentliche Dienstleistungen anbieten“; als Beispiele nennt die Kommentierung die Eisenbahn und die Zivilluftfahrt.³⁶ Außerdem grenzt die Kommentierung Leistungsträger von Dritten danach ab, dass nur zwischen Leistungsträger und Reiseveranstalter eine enge, langfristige und feste Geschäftsbeziehung bestehe.³⁷ Diese Abgrenzung hat haftungsrechtliche Folgen nach § 7 Reisebestimmungen (Haftung für Sorgfaltspflichtverletzungen).³⁸ Diesen haftungsrechtlichen Folgen kann sich laut Kommentierung der Reiseveranstalter nicht entziehen, wenn er eine Klausel im Vertrag mit dem Reisenden aufnimmt, wonach zwischen ihm und dem Leistungsträger und Reisenden nur eine Maklerbeziehung bestünde.³⁹

In verwaltungsrechtlichen Bestimmungen (etwa der Reisebüroverordnung) wird im Reisegeschäft nicht zwischen Reiseveranstaltern und Leistungsträgern unterschieden. Vielmehr finden sich dort als Geschäfte von Reisebüros die Einwerbung von Kunden⁴⁰, die Organisation der Reise oder der Reisegruppen⁴¹ und die Betreuung von Reisenden.^{42,43} Dementsprechend finden sich in der Kommentierung auch unterschiedliche Begriffe für Reisebüros, nämlich „Reisegruppenorganisationsbüro“⁴⁴ und „Reisegruppenbetreuungsbüro“⁴⁵, wobei sich ersterer Begriff in den zivilrechtlichen

Kategorien des OVG wohl mit dem des Reiseveranstalters, letzterer Begriff mit dem des Leistungsträgers decken dürfte, soweit es sich bei diesen jeweils um lizenzierte Reisebüros handelt.⁴⁶

§ 1 Abs. 4 Reisebestimmungen bestimmt schließlich, dass die justizielle Interpretation entsprechend auch auf Streitigkeiten angewendet wird, die durch Reisen zwischen Reisenden und Anbietern von Touristenattraktionen während einer selbst organisierten Reise entstanden sind. Dass die Reisebestimmungen „entsprechend“ anzuwenden sind, bedeutet laut Kommentierung, dass diese nur dann anzuwenden sind, wenn die Umstände ähnlich und vergleichbar sind.⁴⁷ Unter welchen Umständen sich eine entsprechende Anwendung ergeben kann, lässt die Kommentierung allerdings offen.

2. Prozessuale Regelungen

Prozessuale Regelungen sind in den §§ 2 bis 5 Reisebestimmungen vorgesehen. Dort geht es um

- die Klagebefugnis einzelner Reisender bei Reisen, in denen eine Person die Reise für andere mitbucht,
- die Konkurrenz von Ansprüchen sowie
- die Hinzuziehung von nicht am Vertragsverhältnis zwischen Reiseveranstalter und Reisendem beteiligten Personen zum Prozess.

a. Klagebefugnis einzelner Reisender bei Reisen, in denen eine Person für andere mitbucht

§ 2 Reisebestimmungen gibt einzelnen Reisenden bei Reisen, in denen eine Person für andere mitbucht, – die Bestimmungen sprechen von Reiseverträgen, die in kollektiver Form wie etwa durch Einheiten oder Familien abgeschlossen werden – eine eigene Klagebefugnis für Ansprüche, die während der Erfüllung des Reisevertrags entstehen. Diese Vorschrift war bei den Entwurfsarbeiten durchaus umstritten, da das Geltendmachen von vertraglichen Ansprüchen durch Personen, die keine Vertragsparteien sind, eine (weitere⁴⁸) Durchbrechung des Prinzips der relativen Wirkung von Parteivereinbarungen darstellt.⁴⁹ Gerechtfert-

³³ Kommentierung-FENG Xiaoguang [冯小光], S. 31: In diesem Fall wirke sich die fehlende Lizenz auf die Wirksamkeit des Reisevertrags aus.

³⁴ Chinesisch: 旅游辅助服务者, wörtlich: Reisehilfsdienstleister.

³⁵ Kommentierung-FENG Xiaoguang [冯小光], S. 34.

³⁶ Kommentierung-FENG Xiaoguang [冯小光], S. 34.

³⁷ Kommentierung-FENG Xiaoguang [冯小光], S. 34.

³⁸ Siehe hierzu unten unter II 3 g (1).

³⁹ Kommentierung-FENG Xiaoguang [冯小光], S. 34.

⁴⁰ Chinesisch: 招徕.

⁴¹ Chinesisch: 组织.

⁴² Chinesisch: 接待.

⁴³ Vgl. etwa § 2 Reisebüroverordnung.

⁴⁴ Chinesisch: 组团社.

⁴⁵ Chinesisch: 接团社 oder auch 接待社.

⁴⁶ Vgl. Kommentierung-FENG Xiaoguang [冯小光], S. 29.

⁴⁷ Kommentierung-FENG Xiaoguang [冯小光], S. 35 f.

⁴⁸ Weitere Durchbrechungen des Prinzips der relativen Wirkung von Parteivereinbarungen finden sich im Vertragsgesetz in den §§ 73 bis 75 [Subrogationsrecht und Gläubigeranfechtung]. Siehe hierzu Knut Benjamin Piffler, Das Prinzip der relativen Wirkung von Parteivereinbarungen und dessen Durchbrechung - Die französische „Action directe“ im chinesischen Vertragsgesetz, Zeitschrift für Vergleichende Rechtswissenschaften 2007, S. 67 ff. und derselbe, Gläubigeranfechtung in China. Eine rechtshistorisch-rechtsvergleichende Untersuchung zur Rechtstransplantation, Tübingen 2008.

tigt wird diese Durchbrechung damit, dass der Einzelne Mitglied des Kollektivs sei⁵⁰, als solches entsprechende Rechte genieße, und ansonsten nicht zu gewährleisten sei, dass die Rechte der Reisenden geschützt werden, wenn etwa der Reisende, der den Vertrag über die betreffende Reise abgeschlossen hat, die Geltendmachung der Rechte verzögere.⁵¹

Dementsprechend formuliert auch § 2 Reisebestimmungen, dass der einzelne Reisende bei solchen Reisen nicht klagebefugt ist, „wenn das Kollektiv [...] Klage erhebt“. Allerdings ist nicht klar, wann anzunehmen ist, dass das Kollektiv nicht Klage erhebt, so dass der einzelne Reisende klagebefugt ist, und was passiert, wenn das Kollektiv Klage erhebt, nachdem der einzelne Reise Klage erhoben hat. Die Kommentierung geht davon aus, dass die Klage des einzelnen Reisenden jedenfalls dann als unzulässig zurückzuweisen ist, wenn sichergestellt ist, dass die legalen Rechtsinteressen aller Mitglieder des Reisekollektivs geschützt sind; es könne nämlich nicht sein, dass der Reiseveranstalter wegen einer vertragsverletzenden Handlung zweimalig die Haftung für Vertragsverletzung übernehme.⁵² Außerdem meint die Kommentierung, dass das Gericht, soweit die Umstände der Vertragsverletzung auf alle Mitglieder des Kollektivs zutreffen, den einzelnen Reisenden auffordern müsse, im Namen des Kollektivs Klage zu erheben. Wenn das Kollektiv daraufhin die Ausübung der Rechte verzögere, hätten die einzelnen Personen des Kollektivs die Befugnis, Klage zu erheben.⁵³

b. Anspruchskonkurrenz

§ 3 Reisebestimmungen geht auf die Anspruchskonkurrenz zwischen vertraglichen und deliktischen Ansprüchen ein. Wie § 122 Vertragsgesetz allgemein für das Verhältnis zwischen diesen Ansprüchen bestimmt, gibt die justizielle Interpretation dem Reisenden die Befugnis zu wählen, ob er bei Körperschäden und Vermögensschäden gegen den Reiseveranstalter vertragliche oder deliktische Ansprüche geltend machen will. Dieses Konkurrenzverhältnis betrifft nach der Kommentierung vor allem

- die in § 4 Reisebestimmungen erwähnten vertraglichen Ansprüche und den in § 14 Abs. 2 Reisebestimmungen geregelten deliktischen Anspruch gegen den Reiseveranstalter für sein Auswahlverschulden im Hinblick auf den Leistungsträger⁵⁴ sowie
- die vertragliche Haftung des Vertragspartners des Reisenden wegen Nichterfüllung der Pflichten aus dem Reisevertrag durch einen Reiseveranstalter, auf den der Vertragspartner des Reisenden Teile der Reiseleistungen untervergißt (§ 15 Reisebestimmungen), und die deliktische Haftung dieses Reiseveranstalters.⁵⁵

Anders als zum Beispiel im deutschen Recht genügt es also in China nicht, einen Antrag (beispielsweise „Schadenersatz in Höhe von € 1.000“) und die Tatsachen (den Lebenssachverhalt) vorzubringen, die der Richter nach dem Grundsatz *iura novit curia* seiner Prüfung zugrunde legt, ob die Klagforderung rechtlich begründet ist. Vielmehr muss der Kläger dem chinesischen Richter auch die Anspruchsgrundlage vorgeben, unter die sich die Tatsachen so subsumieren lassen, dass sich die Klagforderung als begründet erweist.⁵⁶ Das Wahlrecht⁵⁷ (eigentlich müsste von einer Wahlpflicht die Rede sein) wird damit begründet, dass es ansonsten zu einer doppelten Geltendmachung von (vertragli-

⁵⁴ Siehe die Ausführungen zu § 14 Reisevertragsbestimmungen in der Kommentierung-ZHONG Weiheng [仲伟珩], S. 175 ff. Vgl. auch den Fall in der Kommentierung, S. 311 ff. Der klagende Reisende macht gegen den Reiseveranstalter vertragliche Ansprüche geltend, da er im Reiseverlauf bei einem Unfall körperlich geschädigt wurde. Die Einwendung des Reiseveranstalters, dass ein von ihm beauftragtes Reisebüro den Unfall und damit die Körperverletzung verschuldet habe, weist das Gericht damit zurück, dass der Kläger vertragliche Ansprüche geltend gemacht hat. Diese bestünden aber nur mit dem Reiseveranstalter. Anscheinend ging der Reiseveranstalter davon aus, dass ein Schadenersatzanspruch gegen das von ihm beauftragte Reisebüro seine eigene Haftung reduzieren würde.

⁵⁵ Siehe die Ausführungen zu § 15 Reisevertragsbestimmungen in der Kommentierung-ZHONG Weiheng [仲伟珩], S. 197, 198 f.

⁵⁶ Vgl. §§ 119 Nr. 3, 121 Nr. 3 Zivilprozessgesetz der Volksrepublik China [中华人民共和国民事诉讼法] vom 9.4.1991, zuletzt revidiert am 31.8.2012; chinesisch-deutsch in der Fassung vom 31.8.2012 in diesem Heft, S. 307 ff. Hiernach wird eine Klage nur dann vom Volksgericht „angenommen“ [受理], wenn neben den Tatsachen auch dem Klageverlangen zugrunde liegende „Gründe“ [理由] in der Klageschrift angegeben werden. Siehe jedoch auch Kommentierung-GUAN Li [关丽], S. 51 f., wo dem Richter eine Reihe von Prüfungskriterien in die Hand gegeben werden, nach denen er aus den von den Parteien vorgetragene Klagforderung und Tatsachen selbst entscheiden kann, ob es sich um die Geltendmachung eines vertraglichen oder eines deliktischen Anspruchs handelt. Nicht deutlich wird jedoch, welche Bedeutung diesen Prüfungskriterien (über die Vermeidung von „chaotisch auf zwei Haftungen erhobene zwei Arten von Klagen“ hinaus) zukommen soll. An anderer Stelle (S. 53) geht die Kommentierung-GUAN Li [关丽] davon aus, dass das Gericht die Befugnis hat, den Klagegrund [案由] selbst zu bestimmen oder zu verändern, wobei ihm dann die Pflicht zukomme, die Parteien hierauf hinzuweisen.

⁵⁷ Dieses Wahlrecht kann der Kläger bis zur Verhandlung in erster Instanz ausüben; siehe § 30 der „Erläuterungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen des Vertragsgesetzes (Teil 1)“ [最高人民法院关于适用《中华人民共和国合同法》若干问题的解释 (一)], deutsch mit Quellenangabe in: Frank Münzel (Hrsg.), Chinas Recht, 15.3.99/1.

⁴⁹ Ausführlich zu den hierzu vertretenen Ansichten Kommentierung-FENG Xiaoguang [冯小光], S. 37 ff.

⁵⁰ Siehe die entsprechende Begründung auch im Fall, der in der Kommentierung, S. 332 ff. (333) angeführt wird. Die Klägerin hatte ihren Namen auf eine Liste von Teilnehmern an einer Gruppenreise einer Vereinigung gesetzt. Das Gericht gab ihren Schadenersatzansprüchen aus Verletzung des Reisevertrags statt, den die Vereinigung mit dem Reisebüro geschlossen hatte.

⁵¹ Kommentierung-FENG Xiaoguang [冯小光], S. 40 f.

⁵² Kommentierung-FENG Xiaoguang [冯小光], S. 42.

⁵³ Kommentierung-FENG Xiaoguang [冯小光], S. 42 f.

chen und deliktischen) Ansprüchen kommen könne, die auf ein und demselben Tatsachen beruhen.⁵⁸

An diese vom Kläger vorgegebene Anspruchsgrundlage ist der chinesische Richter gebunden („[...] muss das Volksgericht aufgrund der betreffenden Wahl des Fallgrundes durch die Parteien die Behandlung durchführen“, § 3 Reisebestimmungen). Dies bedeutet, dass der von den Parteien bestimmte prozessuale Streitgegenstand in China nicht nur den Anspruch und den Lebenssachverhalt erfasst, sondern auch eine enge Verbindung mit dem materiellen Recht aufweist.⁵⁹ Daraus folgt, dass das chinesische Zivilrecht den prozessualen Anspruch nicht als unabhängig vom materiellrechtlichen Anspruch ansieht. Insofern lässt sich feststellen, das chinesische Recht im aktionenrechtlichen Denken verhaftet, dessen Überwindung im deutschen Recht Savigny zu verdanken ist.⁶⁰ Denn wenn ein deliktischer Anspruch erhoben wird, um Schadenersatz zu fordern, können vertragliche Ansprüche (etwa auf entgangenen Gewinn) nicht geltend gemacht werden.⁶¹ Umgekehrt kann, soweit vertragliche Ansprüche geltend gemacht werden, kein immaterieller Schaden wie etwa Schmerzensgeld gefordert werden, dessen Ersatz sich (grundsätzlich⁶²) nur wegen Haftung für unerlaubte Handlungen ergibt.⁶³ § 21 Reisebestimmungen enthält hierzu eine ausdrückliche Regelung, wonach wegen Vertragsverletzung kein Ersatz für immaterielle Schäden gefordert werden kann.⁶⁴

Dieses Verständnis geht jedoch nicht soweit, dass der nicht geltend gemachte Anspruch auch

dann erlischt, wenn die Geltendmachung des anderen Anspruchs erfolglos geblieben ist. Die Kommentierung geht nämlich davon aus, dass der Anspruch, der nicht geltend gemacht wurde, erst dann wegen Anspruchskonkurrenz erlischt, wenn der andere Anspruch „verwirklicht“⁶⁵ werden konnte. Unschädlich sei hingegen, wenn der geltend gemachte Anspruch etwa wegen Verjährung nicht verwirklicht werden konnte. Dann könne auf Grund des Anspruches, der bislang nicht geltend gemacht wurde, weiterhin Klage erhoben werden.⁶⁶ Außerdem besteht laut Kommentierung eine Hinweispflicht des Gerichts, wenn der Kläger seine Klage (aus Unkenntnis oder auch bewusst) auf vertragliche Ansprüche und deliktische Ansprüche stützt: In diesem Fall müsse das Gericht den Kläger auf die für ihn günstige Anspruchsgrundlage hinweisen.⁶⁷ Wenn etwa der Leistungsträger nicht zahlungsfähig ist, müsse das Gericht den Kläger darauf hinweisen, die Klage nicht auf § 14 Reisebestimmungen zu stützen, wonach der Reiseveranstalter für deliktische Handlungen des Leistungsträgers wegen Auswahlverschuldens nur „ergänzend“ entsprechend des Grades seines Verschuldens haftet, und nur soweit der Leistungsträger nicht zahlen kann⁶⁸, sondern auf vertragliche Ansprüche.⁶⁹ Eine solche Hinweispflicht ist in § 21 Reisebestimmungen wiederum ausdrücklich formuliert für den Fall, dass der Reisende eine Klage wegen Vertragsverletzung mit dem Anspruch auf Ersatz immaterieller Schäden erhebt: Das Volksgericht muss ihn dann darauf hinweisen, dass er die Erhebung der Klage auf die Verletzung von Rechten abändert.⁷⁰ Bleibt der Kläger bei seiner auf Vertragsverletzung gestützten Klageforderung, weist das Gericht die Klage allerdings nach § 21 2. Halbsatz Reisebestimmungen zurück.

c. Hinzuziehung zum Prozess

Die §§ 4 und 5 Reisebestimmungen sehen vor, dass bei Klagen, die Reisende nur gegen den Reiseveranstalter erheben, bestimmte dritte Personen in den Prozess einbezogen werden können.

⁵⁸ Kommentierung-GUAN Li [关丽], S. 51.

⁵⁹ So auch die Kommentierung-GUAN Li [关丽], S. 48.

⁶⁰ Siehe Kaufmann, Zur Geschichte des aktionenrechtlichen Denkens: JZ 1994, S. 482-489.

⁶¹ Siehe den Beispielfall in: Kommentierung-GUAN Li [关丽], S. 52 f. (Wobei zweifelhaft ist, ob überhaupt ein vertraglicher Anspruch auf entgangenen Gewinn gegen die Vertragspartei besteht, wenn die Explosion eines von dieser Vertragspartei gelieferten Fernsehers dazu führt, dass andere Lieferanten von ihren Verträgen über die Lieferung von Fernsehern zurücktreten).

⁶² Nach der Kommentierung-WANG Yuying [王毓莹] (S. 261 f.) können die Parteien (im Reiserecht) vertraglich wirksam vereinbaren, dass auch ein Anspruch auf Ersatz immaterieller Schäden wegen Vertragsverletzung besteht.

⁶³ Siehe den Beispielfall in der Kommentierung-GUAN Li [关丽], S. 53. Ein ausführlicher Beispielfall findet sich auf S. 337 ff., wonach das Gericht nur Ansprüchen auf Ersatz von materiellen Schäden stattgab, die darüber hinaus geltend gemachten Ansprüche wegen immateriellen Schäden jedoch zurückwies.

⁶⁴ Die Kommentierung-WANG Yuying [王毓莹] setzt sich (auf den S. 251 ff.) mit der Frage, ob wegen Vertragsverletzung Ersatz für immaterielle Schäden gefordert werden kann, im Rahmen des § 21 Reisebestimmungen sehr ausführlich rechtsvergleichend (auch unter Einbeziehung der Neuerungen durch die Schuldrechtsmodernisierung und Regelung des § 651 f des deutschen BGB) auseinander. Die chinesischen Gerichte haben diese Frage bislang nach der Kommentierung-WANG Yuying [王毓莹] (S. 249) sehr unterschiedlich gehandhabt: Während die Gerichte in Shanghai und das Bezirksgericht Chaoyang in Beijing einen Anspruch bejahten, wurden entsprechend Klagen von anderen Gerichten abgewiesen.

⁶⁵ Chinesisch: „实现“.

⁶⁶ Kommentierung-GUAN Li [关丽], S. 49 (und 51). An anderer Stelle (S. 177) spricht die Kommentierung-ZHONG Weiheng [仲伟珩] von der „vollständigen Befriedigung des Anspruchs“ (请求权获得满足), nach der der konkurrierende Anspruch erlöschen soll.

⁶⁷ Kommentierung-ZHONG Weiheng [仲伟珩], S. 188.

⁶⁸ Siehe hierzu unten unter II 3 f (4).

⁶⁹ Kommentierung-ZHONG Weiheng [仲伟珩], S. 188.

⁷⁰ Die Hinweispflicht des Gerichts bezieht sich nach der Kommentierung-WANG Yuying [王毓莹] (S. 261) auch darauf, dass das Gericht den Parteien die jeweiligen Anspruchsvoraussetzungen und Rechtsfolgen erläutert.

(1) Hinzuziehen des Leistungsträgers bei Ansprüchen des Reisenden gegen den Reiseveranstalter

Dies gilt nach § 4 Reisebestimmungen für den Leistungsträger, wenn er eine Vertragsverletzung verursacht, für die der Reiseveranstalter gemäß den §§ 65, 121 Vertragsgesetz haftet.⁷¹ Eine Haftung des Reiseveranstalters für deliktische Handlungen des Leistungsträgers regelt hingegen § 14 Reisebestimmungen.⁷²

Das Hinzuziehen erfolgt hier von Amts wegen durch das Gericht, wobei dem Gericht jedoch ein Ermessen eingeräumt ist, ob es den Leistungsträger hinzuzieht. Das Hinzuziehen des Leistungsträgers ist nach der Kommentierung aus dem Gesichtspunkt der Prozessökonomie wünschenswert⁷³, um nachfolgende Klagen des Reiseveranstalters gegen den Leistungsträger zu vermeiden⁷⁴ und um die der Klage zugrunde liegenden Tatsachen besser ermitteln zu können.⁷⁵ Der Leistungsträger wird nach § 56 Abs. 2 Zivilprozessgesetz⁷⁶ als Dritter hinzugezogen, der kein unabhängiges Recht hat, etwas in Bezug auf den Streitgegenstand der Parteien zu verlangen, dessen Interessen aber vom Ergebnis der Regelung des Falles rechtlich berührt sind (hier: Verurteilung des Reiseveranstalters kann zu Regressforderungen des Reiseveranstalters gegen den Leistungsträger führen).⁷⁷

Der Dritte (Leistungsträger) kann im Prozess zwischen dem Reisenden und dem Reiseveranstalter gemäß § 56 Abs. 2 Satz 2 Zivilprozessgesetz zur Übernahme von Haftung verurteilt werden. Nach dem mit der Revision des Zivilprozessgesetzes im Jahr 2012 neu eingefügten § 56 Abs. 3 kann er nun gegen dieses Urteil Rechtsmittel erheben.⁷⁸

(2) Hinzuziehen einer Versicherungsgesellschaft bei Ansprüchen des Reisenden gegen den Reiseveranstalter

Gemäß § 5 Reisebestimmungen kann das Volksgericht auf Antrag der Parteien eine Versicherungsgesellschaft prozessual als Dritten einstufen, wenn der Reiseveranstalter eine entsprechende Versiche-

rung abgeschlossen hat, die den vom Reisenden geltend gemachten Anspruch abdeckt. Allerdings geht die Kommentierung davon aus, dass das Hinzuziehen der Versicherungsgesellschaft auch von Amts wegen und auch auf Antrag der Versicherungsgesellschaft möglich ist.⁷⁹

Bei der vom Reiseveranstalter abgeschlossenen Versicherung handelt es sich laut Kommentierung um eine Pflichtversicherung; der Reiseveranstalter ist also verpflichtet, eine solche Versicherung abzuschließen.⁸⁰ Tut er es nicht, kann ihm der Gewerbeschein entzogen werden.⁸¹ Diese Pflichtversicherung gibt dem Reisenden grundsätzlich keinen eigenen Anspruch gegen die Versicherungsgesellschaft;⁸² ausnahmsweise hat der Reisende gemäß § 65 Abs. 2 Satz 2 Versicherungsgesetz einen Anspruch gegen die Versicherung, wenn sein Anspruch gegen den Versicherten bereits gerichtlich festgestellt worden ist, und der Versicherte das Geltendmachen seines Anspruches gegenüber der Versicherung verzögert.⁸³

Das Hinzuziehen der Versicherungsgesellschaft erfolgt auch hier nach § 56 Abs. 2 Zivilprozessgesetz, da diese durch Haftung des Reiseveranstalters rechtlich in ihren Interessen berührt sei.⁸⁴ Das Hinzuziehen ist aus Sicht des Gerichts laut Kommentierung erforderlich, um zu verhindern, dass sich der Reiseveranstalter auf eine Schadensregulierung einlässt, die für die Versicherung nachteilig ist.⁸⁵

3. Materiellrechtliche Regelungen

Die materiellrechtlichen Regelungen in den Reisebestimmungen des OVG lassen sich in sechs Abschnitte einteilen:

- Unwirksame Vertragsklauseln, § 6 Reisebestimmungen,

⁷¹ Die §§ 65 [Vertrag zu Lasten Dritter] und 121 [Verschulden Dritter] Vertragsgesetz nennt die Kommentierung-GUAN Li [关丽], S. 54 und S. 57. Siehe auch Kommentierung-FENG Xiaoguang [冯小光], S. 30 (zu § 1 Reisebestimmungen).

⁷² Siehe hierzu unten unter II 3 f (4). Zum Verhältnis der §§ 4 und 14 siehe Kommentierung-ZHONG Weiheng [仲伟珩], S. 174.

⁷³ Kommentierung-GUAN Li [关丽], S. 62.

⁷⁴ Kommentierung-GUAN Li [关丽], S. 58.

⁷⁵ Kommentierung-GUAN Li [关丽], S. 57; siehe auch Kommentierung ZHONG Weiheng [仲伟珩], S. 175.

⁷⁶ Siehe Fn. 56.

⁷⁷ Kommentierung-GUAN Li [关丽], S. 59 f.

⁷⁸ So bereits vor der Revision die Ansicht der Kommentierung-GUAN Li [关丽], S. 63.

⁷⁹ Kommentierung-YU Meng [于蒙], S. 68. Die Kommentierung verweist insoweit auf den Wortlaut des § 56 Abs. 2 Zivilprozessgesetz.

⁸⁰ Siehe auch § 2 Bestimmungen über den Abschluss von Versicherungen bei einer Haftung von Reisebüros durch Reisebüros [旅行社投保旅行社责任保险规定] vom 15.5.2001, chinesischer Text abrufbar etwa unter http://news.xinhuanet.com/travel/2003-01/21/content_699586.htm.

⁸¹ Kommentierung-YU Meng [于蒙], S. 64. Die Kommentierung zitiert dort die einschlägigen Vorschriften (etwa § 49 Reisebüroverordnung). Allerdings ist der Entzug des Gewerbescheins nur bei solchen Reiseveranstaltern möglich, die als „Reisebüro“ firmieren und daher einen Gewerbeschein benötigen. Die Kommentierung-YU Meng [于蒙] nennt auf S. 66 Beispiele für Reiseveranstalter, die nicht als „Reisebüro“ firmieren, und trifft die Aussage, dass für diese Reiseveranstalter § 5 Reisevertragsbestimmungen nicht gelte.

⁸² Kommentierung-YU Meng [于蒙], S. 69. Dort auch § 65 Versicherungsgesetz zitiert, wobei die Kommentierung davon ausgeht, dass die Vorschrift selbst dem Geschädigten keinen eigenen Anspruch gibt. Vielmehr müsse diese durch Gesetz festgelegt werden. Anders verhält es sich nach der Kommentierung-YU Meng [于蒙], S. 70, bei der Haftpflichtversicherung im Straßenverkehr.

⁸³ So auch die Kommentierung-YU Meng [于蒙], S. 71.

⁸⁴ Kommentierung-YU Meng [于蒙], S. 63.

⁸⁵ Kommentierung-YU Meng [于蒙], S. 71.

- Allgemeine Sorgfaltspflichten, § 7 Reisebestimmungen,
- Hinweis- und Warnpflicht bei gefährlichen Reisevorhaben, § 8 Reisebestimmungen,
- Vertragsübertragung, §§ 10 und 11 Reisebestimmungen,
- Vertragsauflösung, §§ 12 und 13 Reisebestimmungen,
- Haftung des Reiseveranstalters, §§ 7 bis 9, 14 bis 20, 22, 24 und 25 Reisebestimmungen und
- Erstattung von unlauteren Gebühren, § 23 Reisebestimmungen.

a. Unwirksame Vertragsklauseln

Gemäß § 6 Reisebestimmungen sind ungerechte oder unangemessene Bestimmungen, die der Reiseveranstalter dem Reisenden in Formen wie etwa Formularverträgen, Mitteilungen, Erläuterungen oder Bekanntmachungen⁸⁶ stellt, gemäß § 24 Verbraucherschutzgesetz⁸⁷ unwirksam.⁸⁸ Gleiches gilt für Bestimmungen, mit denen der Reiseveranstalter die Haftung für die Schädigung der legalen Rechte und Interessen des Reisenden vermindert oder ausschließt. Die Unwirksamkeit einer Bestimmung berührt nicht die Wirksamkeit des übrigen Vertrags.⁸⁹

Um ungerechte oder unangemessene Bestimmungen handelt es sich laut Kommentierung, wenn der Reisevertrag dem Reiseveranstalter erlaubt, den Reiseverlauf abzuändern, oder wenn die Reisenden vertraglich verpflichtet werden, an kostenpflichtigen Veranstaltungen teilzunehmen oder bei Verkaufveranstaltungen Waren zu einem vertraglich festgelegten Mindestwert zu erwerben.⁹⁰ Ungerecht ist nach der Kommentierung auch

eine Vertragsklausel, die dem Reiseveranstalter ein einseitiges Recht auf Vertragsauflösung für den Fall einräumt, dass eine bestimmte Personenzahl für eine Reisegruppe nicht zustande kommt.⁹¹

Die Kommentierung nennt eine Reihe von „legalen Rechten und Interessen“ des Reisenden, die der Reiseveranstalter nicht durch Bestimmungen nach § 6 Reisebestimmungen vermindern oder ausschließen darf. Diese sind den Rechten von Verbrauchern nach dem Verbraucherschutzgesetz nachgeformt. Dazu gehören:

- das „Recht zur Gewährleistung der Sicherheit“⁹²,
- das „Recht auf Information“⁹³ über die Reiseleistungen,
- das „Recht auf freie Auswahl“⁹⁴ der Reiseleistungen,
- das „Recht auf gerechte Geschäftsabwicklung“⁹⁵,
- das „Recht, nach dem Recht Ersatz zu verlangen“⁹⁶,
- das „Recht, Vereinigungen [zum Schutz von Rechten der Reisenden] zu bilden“⁹⁷,
- das „Informationsrecht“⁹⁸ im Hinblick auf den Schutz der Rechte des Reisenden,
- das „Recht auf Respekt“⁹⁹ der Gewohnheiten des Reisenden und
- das „Recht auf Überwachung“¹⁰⁰ des Erbringens der Reiseleistungen und des Schutzes der Rechte der Reisenden.¹⁰¹

Wird eines dieser Rechte durch Bestimmungen nach § 6 Reisebestimmungen vermindert oder ausgeschlossen, ist die betreffende Bestimmung unwirksam. So ist etwa nach der Kommentierung eine Klausel unwirksam, nach der der Reiseveranstalter ohne Einverständnis des Reisenden Leistungen auf andere Reiseveranstalter übertragen darf,

⁸⁶ Laut Kommentierung-YU Meng [于蒙], S. 75 handelt es sich bei den „Mitteilungen, Erläuterungen oder Bekanntmachungen“ um einseitige Handlungen des Reiseveranstalters. Wie diese „Mitteilungen, Erläuterungen oder Bekanntmachungen“ Vertragsinhalt zwischen dem Reisenden und dem Reiseveranstalter werden, erläutert die Kommentierung nicht. An anderer Stelle (S. 81) geht die Kommentierung-YU Meng [于蒙] davon aus, dass es sich auch bei Formularverträgen um eine „einseitige Willenserklärung“ (单方意思表示) des Reiseveranstalters handelt.

⁸⁷ § 24 Verbraucherschutzgesetz (deutsch in: ZChinR [Newsletter] 1997, S. 153 ff.):

„Gewerbetreibende dürfen sich nicht mittels Formularverträgen, Mitteilungen, Erläuterungen, Bekanntmachungen in Geschäftsräumen oder mittels anderer Methoden für Verbraucher ungerechte oder unangemessene Bestimmungen ausbedingen oder andere Willenserklärungen die sie für die Verletzung der legalen Rechte und Interessen des Verbrauchers zu übernehmen haben, beschränken oder ausschließen.“

„Enthalten Formularverträge, Mitteilungen, Erläuterungen, Bekanntmachungen in Geschäftsräumen oder andere Willenserklärungen die im vorigen Absatz aufgeführten Inhalte, so sind diese Inhalte nichtig.“

⁸⁸ Siehe auch § 29 Abs. 2 Reisebüroverordnung, der eine Auslegung von Klauseln in Reiseverträgen zugunsten des Reisenden vorschreibt, soweit Streit über die Auslegung auftritt oder Formulklauseln nicht mit individuell ausgehandelten Klauseln übereinstimmen.

⁸⁹ Kommentierung-YU Meng [于蒙], S. 80.

⁹⁰ Kommentierung-YU Meng [于蒙], S. 75 f. Gegen diese Praxis wendet sich auch § 23 Reisebestimmungen, siehe hierzu unten unter II 3 h.

⁹¹ Kommentierung-YU Meng [于蒙], S. 80. In dem Beispielfall hatte sich der Reiseveranstalter durch eine Vertragsklausel das Recht eingeräumt, den Vertrag bis spätestens fünf Tage vor Reiseantritt auflösen zu können, wenn nicht mindestens zehn Personen an der Reise teilnehmen.

⁹² Chinesisch: 安全保障权. Siehe § 7 Reisevertragsbestimmungen, § 7 Verbraucherschutzgesetz.

⁹³ Chinesisch: 知情权. Siehe § 8 Verbraucherschutzgesetz.

⁹⁴ Chinesisch: 自主选择权. Siehe § 9 Verbraucherschutzgesetz.

⁹⁵ Chinesisch: 公平交易权. Siehe § 10 Verbraucherschutzgesetz.

⁹⁶ Chinesisch: 依法求偿权. Siehe § 11 Verbraucherschutzgesetz.

⁹⁷ Chinesisch: 结社权. Siehe § 12 Verbraucherschutzgesetz.

⁹⁸ Chinesisch: 获得知识权 (wörtlich: Recht auf Kenntniserlangung). Siehe § 13 Verbraucherschutzgesetz.

⁹⁹ Chinesisch: 受尊重权. Siehe § 14 Verbraucherschutzgesetz.

¹⁰⁰ Chinesisch: 监督权. Siehe § 14 Verbraucherschutzgesetz.

¹⁰¹ Kommentierung-YU Meng [于蒙], S. 76 ff.

da das „Recht auf freie Auswahl“ der Reiseleistungen betroffen sei.¹⁰²

Keine Anwendung findet § 6 Reisebestimmungen laut Kommentierung, wenn der Reiseveranstalter nachweisen kann, dass der Reisende mit der betreffenden Bestimmung einverstanden war.¹⁰³

b. Allgemeine Sorgfaltspflichten

§ 7 Reisebestimmungen enthält eine Regelung zur Haftung für Sorgfaltspflichtverletzungen („Pflichten zur Gewährleistung der Sicherheit“¹⁰⁴) und setzt damit das Bestehen solcher Sorgfaltspflichten voraus.¹⁰⁵ Es handelt sich bei diesen Pflichten nach der Kommentierung um die aus dem deutschen Recht bekannten Verkehrssicherungspflichten.¹⁰⁶ Die Kommentierung leitet sie von allgemeinen Erwägungen ab, ohne eine konkrete rechtliche Grundlage zu zitieren.¹⁰⁷

Die Kommentierung führt folgende Maßstäbe an, mit deren Hilfe die Sorgfaltspflichten festgestellt werden können¹⁰⁸: Erstens gelte der gesetzlich bestimmte Standard wie etwa Brandverhütungsvorschriften bei Bauwerken.¹⁰⁹ Zweitens gelte der Standard eines „soliden Verwalters“¹¹⁰, soweit kein gesetzlich bestimmter Standard vorhanden sei. Gemeint ist, dass auf eine objektive Beurteilung durch eine Person mit entsprechenden Kenntnissen und Erfahrungen abzustellen ist.¹¹¹ Neben diesen ersten zwei Standards seien zugleich besondere Umstände des Einzelfalls in der Person des Reisenden (wenn es sich etwa um Minderjährige oder Behinderte handelt) zu berücksichtigen.

Schließlich müsse auch die Beziehung zwischen Reiseveranstalter, Leistungsträger und Reisendem beachtet werden, also ob etwa ein Kunde die Geschäftsräume aus eigener Initiative betritt (dann nur Hinweispflicht auf „versteckte Gefahren“¹¹²) oder ob der Kunde eingeladen wurde, die Geschäftsräume zu betreten oder an Veranstaltungen teilzunehmen (dann Standard eines „soliden Verwalters“). Als Konkretisierung der „Pflichten zur Gewährleistung der Sicherheit“ sieht die Kommentierung die Haftung des Reiseveranstalters für ein Auswahlverschulden im Hinblick auf Leistungsträger.¹¹³

c. Hinweis- und Warnpflicht bei gefährlichen Reisevorhaben

§ 8 Reisebestimmungen legt bestimmte Hinweis- und Warnpflichten des Reiseveranstalters und des Leistungsträgers einerseits und des Reisenden andererseits fest. Diese Pflichten leitet die Kommentierung aus dem Prinzip von Treu und Glauben nach § 4 AGZR und § 6 Vertragsgesetz ab.¹¹⁴ Sie können vertraglich nicht abgedungen werden.¹¹⁵

Reiseveranstalter und Leistungsträger müssen Reisende gemäß § 8 Abs. 1 Reisebestimmungen darauf hinweisen bzw. davor warnen, dass ein Reisevorhaben die Sicherheit des Körpers oder des Vermögens des Reisenden gefährden könnte. Die Kommentierung will die Hinweis- und Warnpflichten jedoch nicht auf gefährliche Reisevorhaben beschränken, sondern sieht Reiseveranstalter und Leistungsträger nach dem Prinzip von Treu und Glauben in der Pflicht, dem Reisenden jede „wichtige Information“ zur Verfügung zu stellen, die mit der Reise im Zusammenhang steht (wie etwa lokale Gebräuche, Sitten, Sprachgewohnheiten und die örtliche Sicherheitssituation), soweit sie der Reisende noch nicht kennt.¹¹⁶

Der Reisende ist nach § 8 Abs. 2 Reisebestimmungen verpflichtet, nach den Anforderungen des Reiseveranstalters und des Leistungsträgers wahrheitsgemäß Informationen im Zusammenhang mit der Reiseaktivität über den individuellen Gesund-

¹⁰² Kommentierung-YU Meng [于蒙], S. 78.

¹⁰³ Kommentierung-YU Meng [于蒙], S. 81.

¹⁰⁴ Chinesisch: 安全保障义务.

¹⁰⁵ Zur Haftung bei Verletzung dieser Sorgfaltspflichten siehe unten unter II 3 f (1).

¹⁰⁶ Siehe Kommentierung-JIA Jinsong [贾劲松], S. 82, wo die Entwicklung der Verkehrssicherungspflichten im deutschen Recht kurz nachgezeichnet wird. Den deutschen Begriff „Verkehrssicherungspflichten“ verwendet die Kommentierung-ZHONG Weiheng [仲伟珩], S. 178 ff. (dort Fn. 1) auch, um die Haftung für ein Auswahlverschulden des Reiseveranstalters im Hinblick auf Leistungsträger ausführlich aus rechtsvergleichender Sicht herzuleiten.

¹⁰⁷ Siehe Kommentierung-JIA Jinsong [贾劲松], S. 82 f. zu den verschiedenen Meinungen über die theoretische Herleitung der Haftung für Sorgfaltspflichtverletzungen („Lehre der Gefahrbeherrschung“, „Vertrauenslehre“, „Lehre der Übereinstimmung von Vorteilsziehung und Gefahrtragung“, „Ökonomische Analyse und Lehre der Rechtsvergleichung“ und die „aus dem Prinzip von Treu und Glauben hergeleitete Lehre der gleichen Verteilung der Gerechtigkeit“), wobei nicht deutlich wird, welche praktische Bedeutung den verschiedenen Meinungen zukommt und welcher Meinung die Kommentierung folgt.

¹⁰⁸ Kommentierung-JIA Jinsong [贾劲松], S. 87 f.

¹⁰⁹ Siehe aber auch Kommentierung-JIA Jinsong [贾劲松], S. 91, wonach auch „Branchenstandards“ (行业标准) zu berücksichtigen seien.

¹¹⁰ Chinesisch: 善良管理人.

¹¹¹ Siehe aber auch Kommentierung-JIA Jinsong [贾劲松], S. 91, wonach auf die konkreten Umstände abzustellen sei, inwiefern es Reiseveranstalter und Leistungsträger möglich ist, die Gefahr zu beherrschen, welche Vorteile sie erhalten und ob beim Geschädigten selbst ein Verschulden vorliegt.

¹¹² Chinesisch: 隐蔽风险.

¹¹³ Kommentierung-ZHONG Weiheng [仲伟珩], S. 178; zur Haftung für ein Auswahlverschulden siehe unten unter II 3 f (4).

¹¹⁴ Kommentierung-JIA Jinsong [贾劲松], S. 92 f.

¹¹⁵ Kommentierung-JIA Jinsong [贾劲松], S. 93. Ob eine Seite auf die Erfüllung der Pflicht durch die andere Seite verzichten kann, bleibt allerdings offen. Allerdings geht die Kommentierung-JIA Jinsong [贾劲松] (auf S. 96) davon aus, dass eine Seite von der Pflicht befreit ist, wenn die andere Seite bereits Kenntnis von der betreffenden Information hat.

¹¹⁶ Kommentierung-JIA Jinsong [贾劲松], S. 95. Siehe auch den Fall in der Kommentierung, S. 325 ff. Dem Reisenden wurde ein Schadenersatzanspruch gegen den Reiseveranstalter zugesprochen, da dieser nicht davor gewahrt hatte, dass es durch die Einnahme von „Schlangenmedizin“ (蛇药) zu Nebenwirkungen kommen kann.

heitszustand zur Verfügung zu stellen. Auch hier leitet die Kommentierung aus dem Prinzip von Treu und Glauben eine über den Gesundheitszustand hinausgehende Informationspflicht des Reisenden ab, indem dieser etwa über seine eigenen Lebensgewohnheiten aufklären müsse.¹¹⁷ Allerdings wird der Reisende nach § 8 Abs. 2 Reisebestimmungen nur verpflichtet, nach den Anforderungen des Reiseveranstalters und des Leistungsträgers Informationen zur Verfügung zu stellen; fordern diese keine Informationen, besteht demnach auch keine entsprechende Pflicht des Reisenden.¹¹⁸ Außerdem ist der Reisende nach der Vorschrift verpflichtet, den Hinweisen und Warnungen des Reiseveranstalters und des Leistungsträgers Folge zu leisten.

Die Hinweis- und Warnpflichten nach § 8 Reisebestimmungen können in schriftlicher Form (etwa durch Informationsbroschüren oder Fragebögen), aber auch mündlicher Form erfüllt werden.¹¹⁹

d. Vertragsübertragung

Die §§ 10 und 11 Reisebestimmungen regeln die Übertragung von Rechten und Pflichten aus dem Reisevertrag.

(1) Vertragsübertragung durch Reiseveranstalter

§ 10 Reisebestimmungen sieht vor, dass der Reiseveranstalter bei einer Übertragung der Reisegeschäfte an einen anderen Reiseveranstalter das Einverständnis des Reisenden einholen muss. Gemeint ist, dass der Reiseveranstalter seine vertraglichen Rechte und Pflichten insgesamt überträgt¹²⁰, wofür nach § 88 Vertragsgesetz das Einverständnis der anderen Vertragspartei vorliegen muss.¹²¹ Im Übrigen ordnet § 89 Vertragsgesetz für eine solche Vertragsübertragung die Geltung der §§ 79, 81 bis 83 und 85 bis 87 Vertragsgesetz an.

(a) Rechtsfolge: Vertragsauflösung und Schadenersatz. Eine Rechtsfolge für den Fall, dass eine

Vertragsübertragung ohne Einverständnis der anderen Partei erfolgt, ist im Vertragsgesetz nicht vorgesehen.¹²² § 10 Abs. 1 Reisebestimmungen gibt dem Reisenden, der sein Einverständnis nicht erteilt hat, das Recht, den Vertrag aufzulösen und gegen den Reiseveranstalter Ansprüche wegen Vertragsverletzung geltend zu machen. Grundlage für die Vertragsauflösung ist nach der Kommentierung § 94 Nr. 2 Vertragsgesetz, der eine Vertragsauflösung durch eine Vertragspartei zulässt, wenn „vor Ablauf der Frist für die Erfüllung eine Seite klar erklärt oder mit ihren Handlungen zum Ausdruck bringt, dass sie eine Hauptverbindlichkeit nicht erfüllen wird“. Da der Reiseveranstalter durch die Vertragsübertragung zum Ausdruck gebracht habe, dass er die Reiseleistungen – und damit eine Hauptverbindlichkeit – nicht erfüllen werden wird, habe der Reisende das Recht, den Vertrag einseitig aufzulösen.¹²³

Die Rechtsfolgen dieser Vertragsauflösung ergeben sich laut Kommentierung aus § 97 Vertragsgesetz und § 12 Reisebestimmungen, so dass der Reisende, soweit er noch keine Reiseleistungen erhalten hat, das Entgelt für die Reise und die Zahlung eines angemessenen Schadenersatzes verlangen könne.¹²⁴ Übt der Reisende das Recht zur Vertragsauflösung während der Reise aus, kann er nach § 12 Reisebestimmungen vom Reiseveranstalter die Erstattung der tatsächlich noch nicht entstandenen Kosten verlangen. Auch in diesem Fall hat er laut Kommentierung einen Anspruch auf Ersatz eines entsprechenden Schadens.¹²⁵

Neben dem Recht oder statt des Rechts zur Vertragsauflösung kann der Reisende nach § 10 Abs. 1 Reisebestimmungen auch Ansprüche wegen Vertragsverletzung geltend machen. Der Reisende kann also nach § 107 Vertragsgesetz verlangen, dass der Reiseveranstalter den Vertrag weiter erfüllt, Maßnahmen zur Abhilfe ergreift oder Schadenersatz leistet. Weitere Erfüllung des Vertrags kann der Reisende jedoch nicht verlangen, wenn die Kosten der Erfüllung zu hoch sind (§ 110 Nr. 2 Vertragsgesetz), wobei die Kommentierung zwei Vergleichsmaßstäbe ansetzen will: die Kosten für eine anderweitige Erfüllung des Vertrags oder die Vorteile, die der Reisende aus einer zwangsweisen Durchsetzung der Vertragserfüllung erhält.¹²⁶ Als Maßnahmen zur Abhilfe schlägt die Kommentie-

¹¹⁷ Kommentierung-JIA Jinsong [贾劲松], S. 95.

¹¹⁸ So auch die Kommentierung-JIA Jinsong [贾劲松], S. 101.

¹¹⁹ Kommentierung-JIA Jinsong [贾劲松], S. 94.

¹²⁰ Siehe Kommentierung-XIAO Feng [肖锋], S. 115. Dort wird auch ausgeführt, dass eine solche Vertragsübertragung in der Reisebranche üblich ist, um kleine Reisegruppen zu größeren Gruppen zusammenzulegen und hierdurch Kosten zu sparen. In der Reisebranche werde dieser Vorgang als „Gruppenübertragung“ (转团) oder „Gruppenverkauf“ (卖团) bezeichnet. Die Kommentierung verweist auch auf die Definition des Begriffs „Gruppenübertragung“ in § 1 Nr. 12 des „Vertrags für Inlandsgruppenreisen“ (Fn. 9).

¹²¹ Siehe auch Kommentierung-XIAO Feng [肖锋], S. 115. § 1 Nr. 12 des „Vertrags für Inlandsgruppenreisen“ (Fn. 9) verlangt ebenfalls für die „Gruppenübertragung“ das Einverständnis der anderen Vertragspartei; eine Rechtsfolge bei Nichtvorliegen des Einverständnisses ist jedoch nicht festgelegt.

¹²² Laut Kommentierung-XIAO Feng [肖锋], S. 118, hat das Nichtvorliegen des Einverständnisses der anderen Vertragspartei zur Folge, dass die Übertragung gegenüber dieser Vertragspartei nicht wirksam ist.

¹²³ Kommentierung-XIAO Feng [肖锋], S. 119.

¹²⁴ Kommentierung-XIAO Feng [肖锋], S. 119.

¹²⁵ Kommentierung-XIAO Feng [肖锋], S. 119.

¹²⁶ Kommentierung-XIAO Feng [肖锋], S. 120 unter Bezugnahme auf HAN Shiyuan [韩世远], Allgemeiner Teil des Vertragsrechts [合同法总论], 2. Aufl. (2008), S. 545.

rung vor, dass der Reisende bei Verspätungen auf ein schnelleres Beförderungsmittel (Schnellzug oder Flugzeug statt Bus) umsteigen dürfe.¹²⁷ Zum Schadenersatzanspruch verweist die Kommentierung auf die Möglichkeit, eine Vertragsstrafe festzulegen, wie dies auch im „Mustervertrags über Reiseverträge für Gruppen im Inland“ vorgesehen ist.¹²⁸ Demnach kann der Reisende, der von der Vertragsübertragung vor Reiseantritt erfährt, 15% des Entgeltes für die Reise als Vertragsstrafe verlangen. Erfährt der Reisende erst am Tag des Reiseantritts oder später hiervon, kann er 25% des Preises verlangen. Ist der dem Reisenden tatsächlich entstandene Schaden allerdings höher als die Vertragsstrafe, kann der Reisende Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens verlangen.

(b) Gesamtschuldnerische Haftung von Zedent und Zessionar. Nach § 10 Abs. 2 Reisebestimmungen haften der Reiseveranstalter, mit dem der Reisende den Reisevertrag unterzeichnet hat, und der Reiseveranstalter, der die Reisedienstleistungen tatsächlich zur Verfügung stellt (der Übertragungsempfänger), gesamtschuldnerisch, wenn der Reiseveranstalter eigenmächtig seine Reisegeschäfte auf diesen anderen Reiseveranstalter überträgt, und der Reisende während der Reise einen Schaden erleidet. Eigenmächtig bedeutet, dass der Reiseveranstalter das Einverständnis des Reisenden nicht eingeholt hat.¹²⁹ In diesem Fall soll der Reisende Schadenersatzansprüche nicht nur gegenüber dem in das Vertragsverhältnis eingetretenen Reiseveranstalter haben, sondern auch gegen den ursprünglichen Vertragspartner. Die Kommentierung begründet dies damit, dass die beiden Reiseveranstalter durch die Vertragsübertragung gemeinschaftlich eine unerlaubte Handlung begangen hätten.¹³⁰ Eine entsprechende Klage des Reisenden ist daher mit der Vertragsübertragung als Delikt und nicht mit einer Vertragsverletzung durch den Reiseveranstalter zu begründen.¹³¹

(2) Vertragsübertragung durch Reisenden

Die Übertragung des Reisevertrags durch den Reisenden auf einen Dritten ist nach § 11 Abs. 1 Reisebestimmungen grundsätzlich zulässig, ohne dass das Einverständnis des Reiseveranstalters

erforderlich wäre. Die Übertragung muss nur innerhalb einer „angemessenen Frist“¹³² vor Beginn des Reiseverlaufs erfolgen.¹³³ Unzulässig ist die Übertragung dann, wenn der Vertrag nach seiner Natur zur Übertragung nicht geeignet ist oder die Übertragung vertraglich ausgeschlossen ist.¹³⁴

Anders als bei der Vertragsübertragung durch den Reiseveranstalter soll hier also sein Einverständnis abweichend von § 88 Vertragsgesetz verzichtbar sein. Die Kommentierung, die das auch in dieser Fallkonstellation bestehende Erfordernis des Einverständnisses nach der die Regelung des § 88 Vertragsgesetz sieht, argumentiert erstens, dass die Interessen des Reiseveranstalters hierdurch nicht geschädigt würden: In China sei es üblich, dass der Reisende bereits bei Vertragsschluss das Entgelt für die Reise bezahlt; damit habe der Reisende seine wesentliche vertragliche Pflicht erfüllt, so dass der Reiseveranstalter bei einem Wechsel des Vertragspartners kein Risiko eingehe.¹³⁵ Zweitens sei der Reisende die typischerweise schwächere Vertragspartei: Indem man ihm die Möglichkeit einräumt, den Vertrag ohne Einverständnis des Reiseveranstalters zu übertragen, stärke dies die Position des Reisenden und sei daher zu befürworten.¹³⁶ Drittens meint die Kommentierung, dass es für die Vertragsübertragung ohne Einverständnis der anderen Vertragspartei gesetzliche Vorbilder gebe. Angeführt wird aus dem Mietrecht die Bestimmung des § 229 Vertragsgesetz, wonach es die Wirksamkeit des Mietvertrages nicht beeinflusst, wenn sich während der Mietdauer das Eigentum an den Mietsachen ändert.¹³⁷ Schließlich führt die Kommentierung auch ausländische Gesetzgebungsvorbilder an, die eine Vertragsübertragung

¹³² Wie lang eine „angemessene Frist“ ist, wird in der Kommentierung zunächst nicht konkretisiert. Es wird darauf verwiesen, dass dem Reiseveranstalter ausreichend Zeit bleiben muss, um die Umbuchung im Hinblick auf reservierte Plätze in Transportmitteln, Gaststätten und Zimmern in Hotels durchzuführen. Siehe Kommentierung-XIAO Feng [肖锋], S. 134 f. An anderer Stelle (S. 138 f.) wird es dann als „angemessene Frist“ dargestellt, wenn die Anzeige der Vertragsübertragung spätestens sieben Tage vor Reiseantritt beim Reiseveranstalter eintrifft, wobei betont wird, dass diese Frist nicht starr zu verstehen, sondern auf den jeweiligen Einzelfall abzustellen sei.

¹³³ Nach Beginn der Reise soll eine Übertragung durch den Reisenden nur mit Einverständnis des Reiseveranstalters nach § 88 Vertragsgesetz zulässig sein, Kommentierung-XIAO Feng [肖锋], S. 140 f.

¹³⁴ Vgl. auch die entsprechende Regelung nach § 79 Vertragsgesetz.

¹³⁵ Kommentierung-XIAO Feng [肖锋], S. 132 f.

¹³⁶ Kommentierung-XIAO Feng [肖锋], S. 133.

¹³⁷ Kommentierung-XIAO Feng [肖锋], S. 133. Die Vorbildfunktion dieser Regelung für die Übertragung von Reiseverträgen ist freilich fraglich, da der Mieter, der ohne sein Einverständnis einen neuen Vertragspartner erhält (den Erwerber der Wohnung), durch diese Regelung gerade geschützt werden soll (ohne die Regelung würde der Vermieter wegen Unmöglichkeit von seiner Leistungspflicht befreit), während § 11 Reisevertragsbestimmungen den Reisenden, nicht den Reiseveranstalter schützen soll. Fraglich ist auch, ob das OVG die Kompetenz hat, eine Ausnahme von der gesetzlichen Regelung des § 88 Vertragsgesetz festzulegen.

¹²⁷ Kommentierung-XIAO Feng [肖锋], S. 120.

¹²⁸ § 16 Nr. 5 „Mustervertrag über Reiseverträge für Gruppen im Inland“ (Fn. 121).

¹²⁹ Kommentierung-XIAO Feng [肖锋], S. 121.

¹³⁰ Kommentierung-XIAO Feng [肖锋], S. 123. Zum Verschulden geht die Kommentierung davon aus, dass bei beiden Reiseveranstaltern Fahrlässigkeit im Hinblick auf den Schaden des Reisenden vorliege, da diese vorhersehen könnten, dass die Vertragsübertragung dazu führen könnte, dass es dem Übertragungsempfänger wegen mangelnder Qualifikation nicht möglich sein wird, die vertraglichen Pflichten ordnungsgemäß zu erfüllen.

¹³¹ Kommentierung-XIAO Feng [肖锋], S. 125.

ohne Einverständnis des Reiseveranstalters zulassen.¹³⁸

§ 11 Abs. 2 Reisebestimmungen regelt, wie bei Mehr- oder Minderkosten zu verfahren ist, die durch die Vertragsübertragung durch den Reisenden verursacht werden. Hiernach kann der Reiseveranstalter vom ursprünglichen Vertragspartner und dem Übertragungsempfänger die Zahlung zusätzlicher Kosten verlangen.¹³⁹ Umgekehrt kann der ursprüngliche Vertragspartner vom Reiseveranstalter die Erstattung von durch die Umbuchung eingesparten Kosten verlangen.¹⁴⁰ Als Beispiele für veränderte Kosten nennt die Kommentierung Stornierungs- und Umbuchungsgebühren, andere Eintrittspreise, wenn etwa statt eines Kindes eine erwachsene Person reist, und höhere Hotelpreise, wenn etwa statt eines Mannes eine Frau reist, so dass die Reisende nicht in einem Doppelzimmer mit einem anderen (männlichen) Reisenden untergebracht werden kann.

e. Vertragsauflösung

Die §§ 12 und 13 Reisebestimmungen enthalten Regelungen zur Vertragsauflösung.

(1) Vertragsauflösung durch den Reisenden

§ 12 Reisebestimmungen regelt die Rechtsfolgen der Vertragsauflösung nach den allgemeinen Regeln im Vertragsgesetz.¹⁴¹

Nach § 12 Reisebestimmungen hat der Reisende bei einer Vertragsauflösung das Recht, vom Reiseveranstalter die Erstattung von tatsächlich noch nicht entstandenen Kosten zu verlangen. Der Reiseveranstalter hat im Gegenzug einen Anspruch auf Zahlung „angemessener Kosten“ gegen den Reisenden.

Die Kommentierung geht davon aus, dass die Regelung nach § 12 Reisebestimmungen nicht durch allgemeine Geschäftsbedingungen ausgeschlossen werden kann.¹⁴²

¹³⁸ Kommentierung-XIAO Feng [肖锋], S. 130. Genannt werden die §§ 514 - 4, 514- 5 des Zivilgesetzes der Republik China (auf Taiwan) und § 651b des deutschen BGB.

¹³⁹ Dass der Anspruch sowohl gegen den ursprünglichen Vertragspartner als auch gegen den Übertragungsempfänger besteht, betont die Kommentierung-XIAO Feng [肖锋], S. 136 f.

¹⁴⁰ Hier hat nur der ursprüngliche Vertragspartner den Anspruch auf Erstattung der Minderkosten, Kommentierung-XIAO Feng [肖锋], S. 138.

¹⁴¹ Im Entwurfsverfahren zur vorliegenden justiziellen Interpretation wurde diskutiert, ob eine jederzeitige und nicht an Voraussetzungen geknüpfte Vertragsauflösung wie in § 268 Vertragsgesetz beim Werkvertrag normiert werden sollte. Dies wurde jedoch als ungerecht empfunden und abgelehnt. Siehe Kommentierung-CHEN Chaolun [陈朝仑], S. 144 f. Dort (auf S. 145 in Fn. 2) finden sich auch konkrete Regelungen zur Vertragsauflösung durch den Reisenden. Zu den Voraussetzungen der Vertragsauflösung nach den §§ 93 ff. Vertragsgesetz mit Beispielen für das Reiserecht siehe Kommentierung-CHEN Chaolun [陈朝仑], S. 153 f. Zu den Rechtsfolgen der Kündigung nach § 97 Vertragsgesetz bei Reiseverträgen siehe Kommentierung-CHEN Chaolun [陈朝仑], S. 157 f.

(2) Vertragsauflösung oder Änderung des Reiseverlaufs bei höherer Gewalt und objektiver Unmöglichkeit

§ 13 Abs. 1 Reisebestimmungen gibt dem Reiseveranstalter und dem Reisenden ein Recht zur Vertragsauflösung, wenn höhere Gewalt oder andere objektive Gründe¹⁴³ auf Seiten des Reiseveranstalters oder des Leistungsträgers dazu führen, dass es unmöglich ist, den Reisevertrag zu erfüllen. In diesem Fall können weder Reiseveranstalter noch Reisender gegen die jeweils andere Seite Ansprüche wegen Haftung für Vertragsverletzung geltend machen. Allerdings kann der Reisende vom Reiseveranstalter die Erstattung der tatsächlich noch nicht entstandenen Kosten verlangen.¹⁴⁴

§ 13 Abs. 2 Reisebestimmungen behandelt den Sonderfall, dass sich Reiseveranstalter und Reisender bei Vorliegen höherer Gewalt oder anderer objektiver Gründe auf Seiten des Reiseveranstalters oder des Leistungsträgers auf eine Änderung des Reiseverlaufs einigen. In diesem Fall hat der Reiseveranstalter gegen den Reisenden den Anspruch, die hierdurch gegebenenfalls verursachten zusätzlichen Reisekosten zu tragen. Der Reisende kann im Gegenzug vom Reiseveranstalter verlangen, die hierdurch gegebenenfalls verminderten Reisekosten zu erstatten.¹⁴⁵

f. Haftung des Reiseveranstalters und des Leistungsträgers

Ein Schwerpunkt der Reisebestimmungen liegt in den Regelungen zur Haftung des Reiseveranstalters und/oder des Leistungsträgers, die in 13 der insgesamt 26 der Paragraphen der justiziellen Interpretation angesprochen wird.

¹⁴² Siehe Kommentierung-CHEN Chaolun [陈朝仑], S. 155. Dort wird ausgeführt, dass die Position des Reisenden durch das Kündigungsrecht gestärkt werde, weil der Reisende im Hinblick auf allgemeine Geschäftsbedingungen keine Verhandlungsmacht habe.

¹⁴³ Laut Kommentierung-CHEN Chaolun [陈朝仑], S. 163 ff., kommen als andere objektive Gründe vor allem die Störung der Geschäftsgrundlage nach der OVG-Vertragsauslegung II aus 2009 in Betracht, wenn etwa wegen einer Epidemie vom Ausmaß von SARS nicht genügend Arbeitskräfte zur Durchführung der Reise zur Verfügung stehen oder wenn konkrete Verwaltungsakte die Reise undurchführbar machen (vgl. auch Kommentierung-CHEN Chaolun [陈朝仑], S. 170 f.). Zu einer Diskussion weiterer anderer objektiver Gründe siehe Kommentierung-CHEN Chaolun [陈朝仑], S. 168.

¹⁴⁴ Siehe auch den Fall in der Kommentierung, S. 327 f. Den Reisenden wurde ein Anspruch auf Erstattung des vollen Entgeltes für die Reise einschließlich der Zinsen wegen eines Erdbebens zugesprochen.

¹⁴⁵ Siehe zur Berechnung der vom Reiseveranstalter zu erstattenden Kosten auch den Fall in der Kommentierung, S. 314 ff., wonach bei einer ursprünglich für sieben Tage gebuchten Reise, die aus objektiven Gründen nur sechs Tage durchgeführt werden konnte, nicht die Differenz zwischen der siebentägigen Reise und einer sechstägigen Reise zu erstatten ist, sondern nur die im konkreten Fall vom Reiseveranstalter eingesparten Kosten (wie etwa für Transport, Besichtigung und Verpflegung).

(1) Haftung für Sorgfaltspflichtverletzungen

§ 7 Reisebestimmungen enthält eine Regelung zur Haftung bei Verletzung der oben bereits erwähnten Sorgfaltspflichten.¹⁴⁶ Reiseveranstalter und Leistungsträger haften dem Reisenden nach Abs. 1 für Körperschäden und Vermögensschäden, die dadurch verursacht werden, dass sie den Sorgfaltspflichten nicht vollständig nachgekommen.¹⁴⁷

Neben der Feststellung einer Sorgfaltspflichtverletzung muss laut Kommentierung auch ein Verschulden des Reiseveranstalters oder Leistungsträgers vorliegen.¹⁴⁸ Die Beweislast für den Nachweis des Verschuldens trägt der Reisende.¹⁴⁹ Außerdem verlangt die Kommentierung, dass sich der Schaden des Reisenden in der Sphäre ereignet hat, in dem Reiseveranstalter oder Leistungsträger die Risiken beherrschen können.¹⁵⁰

§ 7 Abs. 2 Reisebestimmungen sieht vor, dass Reiseveranstalter und Leistungsträger eine „entsprechende ergänzende Haftung“¹⁵¹ übernehmen, wenn Körperschäden oder Vermögensschäden des Reisenden zwar von einem Dritten verursacht werden, Reiseveranstalter oder Leistungsträger aber ihren Pflichten zur Gewährleistung der Sicherheit nicht vollständig nachkommen. Primär zum Schadenersatz verpflichtet ist der Dritte als „direkt rechtsverletzende Person“¹⁵² (§ 7 Abs. 2, 1. Halbsatz Reisebestimmungen); Reiseveranstalter und Leistungsträger bleiben jedoch für den Teil des Schadens ersatzpflichtig, der darauf zurückzuführen ist, dass sie ihren Pflichten zur Gewährleistung der Sicherheit nicht vollständig nachgekommen sind (sie haften „im Umfang des Schadens, den sie verhindern oder beseitigen können“); um eine gesamtschuldnerische Haftung handelt es sich nicht.¹⁵³

Im Übrigen gelten die allgemeinen Regelungen zur Befreiung oder Verminderung der Haftung: Die Kommentierung geht insbesondere auf eigenes Verschulden des Geschädigten (nach § 131 AGZR) und auf die (aus allgemeinen Erwägungen hergeleitete) Haftungsbefreiung wegen Einwilligung des Geschädigten ein, wobei eine (stillschweigende) Einwilligung des Geschädigten bereits dann anzu-

nehmen sei, wenn dieser sich freiwillig gefährlichen Situationen aussetze (wie beispielsweise Boxkämpfe oder Aktivitäten auf dem Eis).¹⁵⁴

(2) Haftung für Verstöße gegen Hinweis- und Warnpflichten

Verstoßen Reiseveranstalter oder Leistungsträger schuldhaft¹⁵⁵ gegen ihre in § 8 Reisebestimmungen normierten Hinweis- und Warnpflichten¹⁵⁶, kann der Reisende gemäß § 8 Abs. 1 Reisebestimmungen Ersatz von Körper- und Vermögensschäden verlangen, die ihm durch diesen Pflichtverstoß verursacht werden.^{157 158}

Kommt der Reisende seinen eigenen Hinweispflichten nicht nach, sind der Reiseveranstalter und der Leistungsträger gemäß § 8 Abs. 2 Reisebestimmungen von der Haftung (nach Abs. 1¹⁵⁹) befreit. Von der Haftung befreit sind sie nach dieser Vorschrift auch dann, wenn der Reisende den Hinweisen und Warnungen des Reiseveranstalters und des Leistungsträgers keine Folge leistet, indem er an Reiseaktivitäten teilnimmt, die nicht seinen eigenen Körperkonditionen entsprechen.¹⁶⁰

(3) Haftung für die Weitergabe und Offenlegung von persönlichen Informationen der Reisenden

Nach § 9 Reisebestimmungen haften Reiseveranstalter und Leistungsträger „entsprechend“, wenn sie persönliche Informationen des Reisenden weitergeben oder individuelle Informationen ohne das Einverständnis des Reisenden offen legen.

Im Hinblick auf die Tatbestandsvoraussetzungen für eine Haftung nach § 9 Reisebestimmungen geht die Kommentierung davon aus, dass es sich um eine verschuldensunabhängige Haftung han-

¹⁴⁶ Siehe oben unter II 3 b.

¹⁴⁷ Siehe auch den Fall in der Kommentierung, S. 309 ff.

¹⁴⁸ Kommentierung-*JIA Jinsong* [贾劲松], S. 88.

¹⁴⁹ Kommentierung-*JIA Jinsong* [贾劲松], S. 88. Die Kommentierung merkt jedoch an, dass sich in vielen Fällen von der Sorgfaltspflichtverletzung auf eine Verschulden schließen lasse. Verwiesen wird auf einen nicht näher dargestellten Fall von Körperverletzungen, die durch eine Stromunterbrechung an einer Rolltreppe in einem Kaufhaus verursacht wurden.

¹⁵⁰ Kommentierung-*JIA Jinsong* [贾劲松], S. 89.

¹⁵¹ Chinesisch: 相应补充责任.

¹⁵² Chinesisch: 直接侵权人.

¹⁵³ Kommentierung-*JIA Jinsong* [贾劲松], S. 90.

¹⁵⁴ Kommentierung-*JIA Jinsong* [贾劲松], S. 90 f.

¹⁵⁵ Kommentierung-*JIA Jinsong* [贾劲松], S. 99. Die Kommentierung diskutiert, ob eine Haftung verschuldensunabhängig anzunehmen sei, folgert jedoch, dass eine Verschuldenshaftung einem Interessenausgleich diene.

¹⁵⁶ Siehe zu diesen Pflichten oben unter II 3 c.

¹⁵⁷ Kommentierung-*JIA Jinsong* [贾劲松], S. 99. Die Kommentierung diskutiert, ob eine Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Schaden verzichtbar sei, meint jedoch auch hier, dass das Kausalitätserfordernis dem Interessenausgleich diene.

¹⁵⁸ Einen entsprechenden vertraglichen oder deliktischen Schadenersatzanspruch will die Kommentierung-*JIA Jinsong* [贾劲松], S. 101 f., auch dem Reiseveranstalter und dem Leistungsträger gegen den Reisenden geben, der seiner Hinweispflicht nicht nachkommt, und dadurch Schäden verursacht.

¹⁵⁹ Dass Reiseveranstalter und Leistungsträger nicht auch von der Haftung für Sorgfaltspflichtverletzungen befreit werden, lässt sich systematisch mit der Stellung des Haftungsbefreiungstatbestandes in Abs. 2 begründen. Die Kommentierung geht hierauf nicht ein, scheint dies also für selbstverständlich zu halten.

¹⁶⁰ Vgl. auch § 6 Satz 2 Bestimmungen über den Abschluss von Versicherungen bei einer Haftung von Reisebüros durch Reisebüros (Fn. 80), wonach Reisebüros von einer Haftung befreit sind, wenn der Reisende auf Grund eigener Gebrechen Verletzungen erleidet oder geschädigt wird.

delt.¹⁶¹ Der Nachweis eines Schadens sei ebenfalls nicht erforderlich.¹⁶² Letzteres wird auch damit begründet, dass die Verletzung der Privatsphäre – um eine solche handele es sich beim Tatbestand des § 9 Reisebestimmungen – als solche bereits einen Schaden darstelle.¹⁶³

Mit der „entsprechenden“ Haftung ist laut Kommentierung gemeint, dass dem Gericht ein Ermessen eingeräumt wird, welche Form der Haftung nach § 15 Deliktsrechtsgesetz zu übernehmen ist.¹⁶⁴ Neben Schadenersatz¹⁶⁵ kommen im Zusammenhang mit § 9 Reisebestimmungen vor allem die Einstellung der Verletzung, eine Entschuldigung und die Beseitigung der Auswirkungen sowie die Wiederherstellung des guten Rufs in Betracht.¹⁶⁶

(4) Haftung wegen Verletzung der Auswahlorgfaltspflicht im Hinblick auf Leistungsträger

§ 14 Reisebestimmungen verweist (in Abs. 1) auf deliktische Ansprüche gegen den Leistungsträger und bestimmt für den Reiseveranstalter (in Abs. 2) eine „entsprechende ergänzende Haftung“ für sein Auswahlverschulden im Hinblick auf Leistungsträger.

Die Haftung des Leistungsträgers ergibt sich hierbei aus dem Deliktsrechtsgesetz.¹⁶⁷

Zur „entsprechenden ergänzenden Haftung“ des Reiseveranstalters für das Auswahlverschulden im Hinblick auf Leistungsträger verweist die Kommentierung auf die Regelung nach § 37 Deliktsrechtsgesetz, der eine Haftung des „Verwalters öffentlicher Plätze“ und des „Organisators von Massenaktivitäten“ vorsieht.¹⁶⁸ Diese „entsprechende ergänzende Haftung“ des Reiseveranstal-

ters ist laut Kommentierung auf einen Vorschlag des Staatlichen Reiseamts zurückzuführen.¹⁶⁹

Die Auswahl beschränkt sich dabei nicht (wie zunächst noch vom Staatlichen Reiseamt vorgeschlagen) auf die Prüfung der „legalen Qualifikation“¹⁷⁰ des Leistungsträgers. Vielmehr ist der Reiseveranstalter laut Kommentierung auch verpflichtet, Hotels periodisch auf ihre Sicherheit, Verkehrsunternehmen auf das Alter der Fahrzeuge und deren Sicherheit und Touristenattraktionen darauf zu überprüfen, ob bei diesen Sicherheitsvorkehrungen getroffen worden sind.¹⁷¹ Richter müssten bei der Feststellung, ob die Auswahlpflicht verletzt wurde, Faktoren wie das „Wesen“, die Fähigkeiten, die (wirtschaftliche) Leistungsfähigkeit und das Preisniveau des Leistungsträgers berücksichtigen. So sei ein Verstoß ziemlich offensichtlich, wenn der Reiseveranstalter bei Vorhandensein von mehreren Sterne-Hotels ein nicht lizenziertes „schwarzes Hotel“¹⁷² zur Buchung auswählt.

Voraussetzung für die Haftung des Reiseveranstalters ist ein Verschulden bei der Auswahl des Leistungsträgers.¹⁷³ Dieses Verschulden könne jedoch vermutet werden.¹⁷⁴

„Entsprechende ergänzende Haftung“ bedeutet, dass der Reiseveranstalter nur dann Schadenersatz zu leisten hat, wenn der deliktisch Handelnde nicht festzustellen oder wirtschaftlich nicht in der Lage ist, Schadenersatz zu leisten.¹⁷⁵ Außerdem haftet der Reiseveranstalter nur im Rahmen seines Verschuldensgrades beim Pflichtverstoß.¹⁷⁶ Wenn er also bei Vorhandensein angemessener Hotels die Reisenden bei Bauernfamilien¹⁷⁷ unterbringt, hafte er weitergehend, als wenn gar keine Hotels zur Verfügung stehen und er die Reisenden unter diesen Bedingungen bei Bauernfamilien unterbringt.¹⁷⁸

Nachdem der Reiseveranstalter die „ergänzende Haftung“ gegenüber dem Reisenden über-

¹⁶¹ Kommentierung-WANG [王友祥], S. 107 f.

¹⁶² Kommentierung-WANG [王友祥], S. 109 f.

¹⁶³ Kommentierung-WANG [王友祥], S. 110.

¹⁶⁴ Kommentierung-WANG [王友祥], S. 110.

¹⁶⁵ Zur Berechnung des Schadens verweist die Kommentierung-WANG [王友祥], S. 111, auf § 20 Deliktsrechtsgesetz (Berechnung der Höhe des Vermögensschadens bei Verletzung persönlicher Rechte).

¹⁶⁶ Kommentierung-WANG [王友祥], S. 111.

¹⁶⁷ Als Beispiele nennt die Kommentierung § 37 (Sorgfaltspflichten auf öffentlichen Plätzen) und § 71 (Haftung für durch zivile Luftfahrzeuge verursachte Schäden) Deliktsrechtsgesetz.

¹⁶⁸ Kommentierung, S. 174 und 178-ZHONG Weiheng [仲伟珩]. Gemäß § 37 Abs. 2 Deliktsrechtsgesetz haftet dieser Verwalter „ergänzend“ auch für deliktische Handlungen Dritter, wenn er der Pflicht zur Gewährleistung der Sicherheit nicht vollständig nachkommt. Im Rahmen des § 14 Reisevertragsbestimmungen wird nach der Kommentierung aus § 37 Abs. 2 Deliktsrechtsgesetz geschlossen, dass der Reiseveranstalter (der Verwalter) für sein Auswahlverschulden als Konkretisierung der Pflicht zur Gewährleistung der Sicherheit (wie auch in § 7 Reisevertragsbestimmungen als Verkehrssicherungspflicht allgemein vorgesehen, siehe oben unter II 3 b) im Hinblick auf Leistungsträger (den Dritten) „ergänzend“ haftet. Ausführlicher zur Pflicht zur Gewährleistung der Sicherheit für Sachen und Personen im chinesischen Recht Kommentierung-ZHONG Weiheng [仲伟珩], S. 181 f.

¹⁶⁹ Kommentierung-ZHONG Weiheng [仲伟珩], S. 180. Dort ist sich auch der konkrete Vorschlag des Staatlichen Reiseamts abgedruckt.

¹⁷⁰ Chinesisch: 合法资格.

¹⁷¹ Kommentierung-ZHONG Weiheng [仲伟珩], S. 182 f.

¹⁷² Chinesisch: 黑旅馆.

¹⁷³ Kommentierung-ZHONG Weiheng [仲伟珩], S. 183.

¹⁷⁴ Kommentierung-ZHONG Weiheng [仲伟珩], S. 184 ff. Diese Verschuldensvermutung wird auf allgemeine Überlegungen der Fähigkeit zum Beweistritt nach § 7 Einige Bestimmungen des Obersten Volksgerichts über den Beweis im Zivilprozess [最高人民法院关于民事诉讼证据的若干规定] vom 6.12.2001 (chinesisch-deutsch in: ZChinR 2003, S. 158 ff.) gestützt.

¹⁷⁵ Kommentierung-ZHONG Weiheng [仲伟珩], S. 186.

¹⁷⁶ Kommentierung-ZHONG Weiheng [仲伟珩], S. 186 und 188 f.

¹⁷⁷ Chinesisch: 农户家, wörtlich: Familien mit [Haushalts-]registrierung auf dem Land.

¹⁷⁸ Kommentierung-ZHONG Weiheng [仲伟珩], S. 186.

nommen hat, kann er den Leistungsträger in Regress nehmen.¹⁷⁹ Wegen der neben der deliktischen Haftung gegen den Leistungsträger stehenden „ergänzenden Haftung“ des Reiseveranstalters und dessen Regressforderung gegen den Leistungsträger empfiehlt es sich für Kläger, Klagen auf Grund von § 14 Reisebestimmungen gegen Reiseveranstalter und Leistungsträger als gemeinsame Beklagte zu richten.¹⁸⁰

(5) Haftung bei der Untervergabe von Teilen der Reise an andere Reiseveranstalter

§ 15 Reisebestimmungen sieht eine Haftung des Reiseveranstalters, der die Erbringung von Teilen der Reiseleistungen an andere Reiseveranstalter untervergift, für Schäden vor, die der Reisende während der Reise erleidet. Vorbild ist § 253 Vertragsgesetz, der eine Haftung des Werkunternehmers für Arbeiten normiert, die er von einem Dritten erledigen lässt.¹⁸¹

Zum Hintergrund der Regelung des § 15 Reisebestimmungen findet sich in der Kommentierung Folgendes: Zum Teil hatten die Gerichte angenommen, dass sich die Frage der Haftung des Vertragspartners des Reisenden für an Dritte untervergebene Leistungen nach § 400 Vertragsgesetz – also der Unterbeauftragung bei der Geschäftsbesorgung¹⁸² – richtet.¹⁸³ Dann wäre es für die Haftung des Vertragspartners des Reisenden darauf angekommen, ob der Reisende mit der Untervergabe von Leistungen einverstanden war (dann nur Haftung für Auswahl und eigene Anweisungen) oder die Untervergabe ohne Einverständnis des Reisenden erfolgte (dann grundsätzlich¹⁸⁴ Haftung für Handlungen des Dritten). Das OVG klärt nun mit § 15 Abs. 1 Reisebestimmungen, dass es im Hinblick auf die Haftung des Reiseveranstal-

ters für an andere Reiseveranstalter untervergebene Reiseleistungen nicht darauf ankommt, ob ein Einverständnis des Reisenden vorliegt.¹⁸⁵

§ 15 Abs. 2 Reisebestimmungen ordnet an, dass Gerichte auch Klagen annehmen müssen, welche der Reisende wegen Streitigkeiten erhebt, die dadurch entstehen, dass der Reiseveranstalter „andere Personen“ als in § 15 Abs. 1 Reisebestimmungen mit der Erbringung von Reiseleistungen beauftragt. Mit „anderen Personen“ gemeint sind laut Kommentierung Unternehmungen oder Einzelpersonen, die keine Gewerbelizenz für das Reisegewerbe haben.¹⁸⁶ In diesem Fall kommen laut Kommentierung Ansprüche gegen den Reiseveranstalter wegen antizipierter Leistungsverweigerung nach § 108 Vertragsgesetz und eine Minderung des Entgeltes für die Reiseleistungen in Betracht.¹⁸⁷ Dabei geht die Kommentierung davon aus, dass die Beauftragung von Unternehmen oder Einzelpersonen, die keine Gewerbelizenz für das Reisegewerbe haben, unabhängig davon, ob die Reiseleistungen vereinbarungsgemäß erfüllt werden, objektiv eine Vertragsverletzung darstellt.¹⁸⁸

(6) Haftung für Reisegeschäfte durch andere unter dem Namen des Reiseveranstalters

Nach § 16 Reisebestimmungen haftet der Reiseveranstalter auch für Schäden des Reisenden, wenn er zulässt, dass „andere gestützt auf seinen Namen“¹⁸⁹ die Reisegeschäfte durchführen. Gemeint ist die Kooperation zwischen einem Reiseveranstalter mit entsprechendem Gewerbeschein und anderen Unternehmungen (natürlichen oder juristischen Personen) ohne einen solchen Gewerbeschein, die dem Reiseveranstalter eine Gebühr dafür bezahlen, unter dessen Firma Reisegeschäfte betreiben zu dürfen.¹⁹⁰ Zivilrechtlich handelt es sich bei der Haftung nach § 16 Reisebestimmungen nach der Kommentierung um eine Art Anscheinsvollmacht¹⁹¹ oder ein vom Reiseveranstalter und

¹⁷⁹ Kommentierung-ZHONG Weiheng [仲伟珩], S. 189.

¹⁸⁰ Kommentierung-ZHONG Weiheng [仲伟珩], S. 187.

¹⁸¹ Kommentierung-ZHONG Weiheng [仲伟珩], S. 190. § 253 Vertragsgesetz: „Der Unternehmer muss die Hauptarbeiten mit den eigenen Anlagen, Techniken und Arbeitskräften erledigen, soweit die Parteien nichts anderes vereinbaren. Wenn der Unternehmer übernommene Hauptarbeiten von Dritten erledigen lässt, haftet er dem Besteller für das Ergebnis der von Dritten erledigten Arbeiten; der Besteller kann, wenn er [der Erledigung durch Dritte] nicht zugestimmt hatte, auch den Vertrag kündigen.“

¹⁸² § 400 Vertragsgesetz: „Der Auftragnehmer muss den Auftrag selbst erledigen. Mit dem Einverständnis des Auftraggebers kann er den Auftrag weitergeben. Wenn der Weitergabe des Auftrags zugestimmt worden war, kann der Auftraggeber Anweisungen zum Auftrag direkt dem Dritten geben, an den der Auftrag weitergegeben worden ist, und der Auftragnehmer haftet nur für die Auswahl des Dritten und für seine eigenen Anweisungen an den Dritten. Ohne Zustimmung [des Auftraggebers] zur Weitergabe des Auftrags haftet der Auftragnehmer für die Handlungen des Dritten, an den der Auftrag weitergegeben worden ist, außer dann, wenn der Auftragnehmer den Auftrag zum Schutze der Interessen des Auftraggebers weitergeben musste, und die Sache dringlich war.“

¹⁸³ Kommentierung-ZHONG Weiheng [仲伟珩], S. 192 ff.

¹⁸⁴ Eine Ausnahme sieht § 400 Satz 3 Vertragsgesetz in dringenden Fällen zum Schutz der Interessen des Auftraggebers vor.

¹⁸⁵ Kommentierung-ZHONG Weiheng [仲伟珩], S. 192 ff.

¹⁸⁶ Kommentierung-ZHONG Weiheng [仲伟珩], S. 195.

¹⁸⁷ Kommentierung-ZHONG Weiheng [仲伟珩], S. 195 ff.

¹⁸⁸ Kommentierung-ZHONG Weiheng [仲伟珩], S. 197.

¹⁸⁹ Chinesisch: 他人挂靠其名下.

¹⁹⁰ Kommentierung-SHEN Dandan [沈丹丹], S. 199 ff. Dort wird dieses Phänomen darauf zurückgeführt, dass in bestimmten Branchen wie dem Verkehr-, dem Bau- und dem Reisegewerbe strenge Zulassungsbeschränkungen bestehen, so dass lizenzierte Unternehmen mit anderen Unternehmen zusammenarbeiten, um ihre Marktstellung unter Vermeidung der Kosten auszubauen, die mit einer solchen Expansion einhergehen würde, wenn man eigene Tochterunternehmen gründen würde. Das OVG hat sich bereits in seiner Interpretation zum ZPG aus 1992 mit diesem Phänomen befasst. Siehe Ziffer 43 „Ansichten des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Anwendung des 'Zivilprozessgesetzes der VR China'“ [最高人民法院关于适用《中华人民共和国民事诉讼法》若干问题的意见] vom 14.7.1992; abgedruckt in: Amtsblatt des Obersten Volksgerichts [最高人民法院公报] 1992, S. 70 ff.

vom anderen Unternehmen gemeinschaftlich begangenes Delikt¹⁹².

(7) Strafschadenersatz bei Täuschungshandlungen

§ 17 Reisebestimmungen sieht im Abs. 1 vor, dass der Reisende vom Reiseveranstalter bei bestimmten Handlungen, die gegen vertragliche Vereinbarungen verstoßen¹⁹³, „Ersatz in angemessener Höhe wie etwa für das nicht vollständige [Erbringen] der vereinbarten Reisedienstleistungen verlangen kann“. Abs. 2 sieht einen Strafschadenersatz¹⁹⁴ vor, wenn der Reiseveranstalter beim Erbringen der Dienstleistungen täuscht.

Laut Kommentierung handelt es sich bei § 17 Abs. 1 Reisebestimmungen um einen Fall des Ausschlusses des Erfüllungsanspruchs nach § 110 Nr. 2 Vertragsgesetz¹⁹⁵. Der Reisende wird also bei einem Vertragsverstoß entgegen dem Grundsatz, dass ein Anspruch auf vereinbarungsgemäße Erfüllung besteht (§ 107 Vertragsgesetz: „weitere Erfüllung“) auf Schadenersatzansprüche verwiesen. Die Kommentierung begründet dies damit, dass es sich bei den Dienstleistungen aus dem Reisevertrag um Ansprüche handele, die nicht vollstreckbar seien.¹⁹⁶ Außerdem seien die Erfüllungskosten für den Reiseveranstalter zu hoch, wenn er wegen nicht einer oder einiger nicht vereinbarungsgemäß erbrachter Dienstleistungen zur Erfüllung des Reisevertrags – nämlich zur (vereinbarungsgemäßen) Organisation der Reise – verpflichtet werde.¹⁹⁷ Stattdessen ist der Reiseveranstalter nach § 17 Abs. 1 Reisebestimmungen verpflichtet, Ersatz für das Erfüllungsinteresse zu leisten, den Reisenden also so zu stellen, als wäre vereinbarungsgemäß geleistet worden.¹⁹⁸ Die Kommentierung erkennt, dass es für die Gerichte schwierig sein wird, die Höhe dieses Schadenersatzanspruches zu ermitteln, meint jedoch, dass nach § 113 Vertragsgesetz

die Grenze die Vorhersehbarkeit des Schadens für die vertragsverletzende Partei sei.¹⁹⁹

Der Strafschadenersatz nach § 17 Abs. 2 Reisebestimmungen leitet sich laut Kommentierung von entsprechenden Bestimmungen in anderen Gesetzen – insbesondere von § 49 Verbraucherschutzgesetz²⁰⁰ – ab.²⁰¹ Mit dem Anspruch des Reisenden auf doppelten Ersatz für den erlittenen Schaden bezweckt das OVG, Schäden des Reisenden besser auszugleichen, betrügerische Handlungen der Reiseveranstalter vorzubeugen und unlautere Handlungen im Reisemarkt zu verhindern.²⁰² Voraussetzung für den Anspruch ist, dass der Reiseveranstalter dem Reisenden vorsätzlich falsche Tatsachen mitteilt oder die wahren Tatsachen verschweigt, so dass der Reisende zu einer irrigen Willenserklärung verleitet wird.²⁰³ Als Beispiel nennt die Kommentierung irreführende Werbung, die den Reisenden zum Abschluss des Reisevertrags verleitet hat.²⁰⁴

Dieser Strafschadenersatzanspruch besteht laut Kommentierung auch gegen einen Reiseveranstalter, der seine vertraglichen Rechte und Pflichten gemäß § 10 Reisebestimmungen insgesamt auf einen anderen Reiseveranstalter überträgt, wenn dieser andere Reiseveranstalter betrügerische Handlungen vornimmt.²⁰⁵

(8) (Beschränkte) Haftung für Verspätungen öffentlicher Verkehrsmittel

Die Haftung des Reiseveranstalters für Verspätungen öffentlicher Verkehrsmittel ist in § 18 Reisebestimmungen geregelt. Demnach muss der Reiseveranstalter die tatsächlich noch nicht entstandenen Kosten erstatten, wenn öffentliche Verkehrsmittel verspätet sind, so dass die Erfüllung des Vertrages unmöglich wird. Als Beispiele öffentlicher Verkehrsmittel nennt die Vorschrift Flugzeuge, Eisenbahnen, Linienschiffe und Passagierbusse. Kennzeichen öffentlicher Verkehrsmittel ist laut Kommentierung, dass diese zu festgelegten Zeiten auf festgelegten Strecken verkehren, die öffentlich bekannt gemacht werden.²⁰⁶

¹⁹¹ Chinesisch: 表见代理 . Kommentierung-SHEN Dandan [沈丹丹], S. 202 (mit Bezugnahme auf einen Fall, in dem der Reisevertrag mit einem zuvor entlassenen Beschäftigten des Reisebüros geschlossen worden war).

¹⁹² Kommentierung-SHEN Dandan [沈丹丹], S. 205 f.

¹⁹³ Als Beispiele für solche vertragswidrige Handlungen nennt die Vorschrift die eigenmächtige Abänderung des Reiseverlaufs, das Auslassen von Touristenattraktionen, die Verminderung der Anzahl der einzelnen Reisedienstleistungen und die Senkung des Niveaus der Reisedienstleistungen.

¹⁹⁴ Chinesisch: 惩罚性赔偿 .

¹⁹⁵ § 110 Vertragsgesetz: „Wenn eine Partei eine nicht in Geld bestehende Verbindlichkeit nicht oder nicht gemäß den Vereinbarungen erfüllt, kann die andere Erfüllung verlangen, außer wenn einer der folgenden Umstände vorliegt: (1) wenn rechtlich oder tatsächlich nicht erfüllt werden kann; (2) wenn der Gegenstand der Verbindlichkeit zur Zwangsvollstreckung ungeeignet ist, oder die Kosten der Erfüllung zu hoch sind; (3) wenn der Gläubiger nicht innerhalb einer vernünftigen Frist die Erfüllung verlangt hat.“

¹⁹⁶ Kommentierung-SHEN Dandan [沈丹丹], S. 210.

¹⁹⁷ Kommentierung-SHEN Dandan [沈丹丹], S. 210.

¹⁹⁸ Kommentierung-SHEN Dandan [沈丹丹], S. 214.

¹⁹⁹ Kommentierung-SHEN Dandan [沈丹丹], S. 215 f.

²⁰⁰ § 49 Verbraucherschutzgesetz: „Begeht ein Gewerbetreibender, der Waren oder Dienstleistungen liefert, betrügerische Handlungen, so hat der Gewerbetreibende gemäß der Forderung des Verbrauchers den Schadensersatz für die von diesem erlittenen Schäden um einen Geldbetrag zu erhöhen, der dem Kaufpreis der gekauften Ware oder dem Entgelt der empfangenen Dienstleistung entspricht.“

²⁰¹ Kommentierung-SHEN Dandan [沈丹丹], S. 210 f.

²⁰² Kommentierung-SHEN Dandan [沈丹丹], S. 211.

²⁰³ Kommentierung-SHEN Dandan [沈丹丹], S. 216 (mit Verweis auf Ziffer 68 OVG-AGZR-Ansichten).

²⁰⁴ Kommentierung-SHEN Dandan [沈丹丹], S. 216.

²⁰⁵ Kommentierung-SHEN Dandan [沈丹丹], S. 218.

²⁰⁶ Kommentierung-SONG Chunyu [宋春雨], S. 224 f.

Eine Verspätung liegt immer dann vor, wenn die zuvor festgelegten Ankunftszeiten nicht eingehalten werden. Es soll also nicht auf die Dauer der Verspätung ankommen.²⁰⁷ Insofern erscheint die Haftung zunächst sehr streng.

Die Kommentierung macht jedoch deutlich, dass es sich bei dieser Regelung um eine Einschränkung der Haftung des Reiseveranstalters handelt.²⁰⁸ Nach § 121 Vertragsgesetz würde der Reiseveranstalter nämlich für Vertragsverletzungen (hier: die Verspätung) nach den allgemeinen Vorschriften (§§ 107 ff. Vertragsgesetz) verschuldensunabhängig dafür haften, dass ein Dritter (hier: der Betreiber der öffentlichen Verkehrsmittel) die Vertragsverletzung verursacht. Der Anspruch auf vereinbarungsgemäße Erfüllung („weitere Erfüllung“) wird jedoch auch hier – wie bei § 17 Abs. 1 Reisebestimmungen²⁰⁹ – als nicht angemessen angesehen. Jedoch schließt § 18 Reisebestimmungen auch Schadenersatzansprüche aus, die nach § 113 Vertragsgesetz auf das positive Erfüllungsinteresse gerichtet sind.²¹⁰ Die Kommentierung argumentiert insofern, dass der Reiseveranstalter die Verspätung der öffentlichen Verkehrsmittel nicht verhindern und auch nicht vorhersehen könne. Eine unbeschränkte Haftung nach den §§ 107 ff. Vertragsgesetz behindere wegen der unabsehbaren finanziellen Folgen die gesunde Entwicklung des Reisegewerbes. Daher werde der Reisende darauf verwiesen, nur die Kosten zurückzufordern, die der Reiseveranstalter dadurch eingespart hat, dass durch die Verspätung bestimmte Reiseleistungen nicht erbracht werden konnten.²¹¹

Soweit es sich um Transportmittel des Reiseveranstalters handelt, findet § 18 Reisebestimmungen keine Anwendung mit der Folge, dass der Reiseveranstalter verschuldensunabhängig und unbeschränkt für Verspätungen haftet.²¹²

Gemäß § 18 Satz 2 Reisebestimmungen ist die Regelung dispositiv, also vertraglich abdingbar.

(9) Haftung für Schäden des Reisenden während frei verfügbarer Zeit

§ 19 Reisebestimmungen legt in Abs. 1 fest, unter welchen Voraussetzungen der Reiseveranstalter auch für Schäden haftet, die dem Reisenden

während seiner frei verfügbaren Zeit entstehen, und führt in Abs. 2 Beispiele für Zeiten an, die als frei verfügbar für den Reisenden anzusehen sind.

Nach § 19 Abs. 1 Reisebestimmungen haftet der Reiseveranstalter während der frei verfügbaren Zeit nur dann „entsprechend“ für Körper- und Vermögensschaden des Reisenden, wenn er der „notwendigen Hinweispflicht oder Hilfspflicht nicht vollständig nachgekommen ist“. Der Kommentierung ist zu entnehmen, dass einerseits eine allgemeine (vertragliche oder deliktische) Haftung wiederum als unangemessen erachtet wird, da sich der Reisende während dieser Zeit außerhalb der Sphäre befinde, die der Reiseveranstalter im Hinblick auf Gefahren beherrschen könne. Andererseits wolle man den Reiseveranstalter jedoch in diesem Fall nicht völlig von der Haftung befreien.²¹³ § 19 Abs. 1 Reisebestimmungen liegt daher ein Regel-Ausnahme-Verhältnis zugrunde: In der Regel haftet der Reiseveranstalter nicht, außer wenn er seiner Hinweis- und Hilfspflicht nicht nachgekommen ist, die aus den vertraglichen Nebenpflichten des Reiseveranstalters nach Treu und Glauben hergeleitet werden.²¹⁴

Bei der Hinweispflicht handelt es sich laut Kommentierung um die Pflicht des Reiseveranstalters, den Reisenden im Voraus auf Gefahren im Zusammenhang mit Aktivitäten während der frei verfügbaren Zeit hinzuweisen. Die Hilfspflicht bezieht sich auf die Pflicht des Reiseveranstalters, im Nachhinein – d.h. nachdem dem Reisenden während der ihm frei zur Verfügung gestellten Zeit ein Schaden entstanden ist – eine Vertiefung des Schadens zu verhindern.²¹⁵

Zur Hilfspflicht führt die Kommentierung als Beispiele an, dass der Reiseveranstalter bei Körperschäden für eine ärztliche Behandlung sorgen und bei Vermögensschäden die betreffende Anzeige und die Verfolgung von Ansprüchen gegen den Verletzter unterstützen muss.²¹⁶

Wie weitgehend die Hinweispflicht ist, bleibt jedoch unklar.

Eine unbillige Haftung des Reiseveranstalters versucht das OVG nach der Kommentierung dadurch auszuschließen, dass dieser gemäß § 19 Abs. 1 Reisebestimmungen nur „entsprechend“ haftet. Dies bedeute, dass die Haftung des Reiseveranstalters mit dem Grad seines Verschuldens

²⁰⁷ Die Kommentierung-SONG Chunyu [宋春雨] führt (auf S. 226) aus, dass insbesondere im Luftverkehr eine Haftung für Verspätungen allgemein nur dann angenommen wird, wenn diese das Maß der „Angemessenheit“ (合理性) überschreite. Auf diesen Maßstab solle es bei der Haftung des Reiseveranstalters jedoch gerade nicht ankommen.

²⁰⁸ Kommentierung-SONG Chunyu [宋春雨], S. 227.

²⁰⁹ Siehe oben unter II 3 f (7).

²¹⁰ Kommentierung-SONG Chunyu [宋春雨], S. 228.

²¹¹ Kommentierung-SONG Chunyu [宋春雨], S. 227.

²¹² Kommentierung-SONG Chunyu [宋春雨], S. 227.

²¹³ Kommentierung-SONG Chunyu [宋春雨], S. 239 f.

²¹⁴ Kommentierung-SONG Chunyu [宋春雨], S. 240. Zur dogmatischen Herleitung von vertraglichen Nebenpflichten im Rechtsvergleich (Frankreich, Deutschland, angloamerikanisches Recht, Japan) siehe ausführlich Kommentierung-SONG Chunyu [宋春雨], S. 228 ff.

²¹⁵ Kommentierung-SONG Chunyu [宋春雨], S. 240.

²¹⁶ Kommentierung-SONG Chunyu [宋春雨], S. 240.

übereinstimmen muss.²¹⁷ Ganz ausschließen will die Kommentierung jedoch selbst dann eine Haftung nicht, wenn der Reisende (unabhängig davon, ob es sich um eine Gegend handelt, die gemieden werden sollte) ausgeraubt wird oder sich vorschriftswidrig in Gefahren begibt, wenn er etwa die Große Mauer an Stellen betritt, die hierfür nicht freigegeben sind.²¹⁸

Die Beweislast dafür, dass die Hinweispflicht oder Hilfspflicht erfüllt wurde, obliegt dem Reiseveranstalter.²¹⁹

§ 19 Abs. 2 Reisebestimmungen nennt folgende Beispiele für Zeit, die frei verfügbar ist:

- Zeit, die der Reiseveranstalter während des Reiseverlaufs für unabhängige freie Aktivitäten zur Verfügung stellt,
- Zeit, in welcher der Reisende nicht an Aktivitäten während des Reiseverlaufs teilnimmt, sowie
- Zeit, die der Reisende mit Zustimmung des Reiseleiters oder Gruppenleiters vorläufig außerhalb der Gruppe für individuelle Aktivitäten hat.

Problematisch erscheint die Regelung im Hinblick auf die Zeit, in welcher der Reisende nicht an Aktivitäten während des Reiseverlaufs teilnimmt: Denn hier ist nach dem Wortlaut weder der Reiseveranstalter durch die Planung der Reise, noch ein Reiseleiter oder Gruppenleiter durch sein Einverständnis an der Entscheidung beteiligt, dem Reisenden diese Zeit als Freizeit zur Verfügung zu stellen. Aus der Systematik der Regelung mit § 20 Reisebestimmungen ist wohl zu folgern, dass der Reisende dem Reiseveranstalter vor Reiseantritt mitteilen muss, an welchen Aktivitäten während des Reiseverlaufs er nicht teilnehmen wird.

(10) Haftungsbefreiung bei eigenmächtigem Verlassen der Reisegruppe

Denn § 20 Reisebestimmungen enthält eine Vorschrift, die den Reiseveranstalter von der Schadenersatzhaftung befreit, wenn sich der Reisende während des Reiseverlaufs ohne Erlaubnis des Reiseleiters oder des Gruppenleiters vorsätzlich²²⁰ von

der Gruppe löst, und dadurch einen Körper- oder Vermögensschaden erleidet.²²¹

Nach der Kommentierung wird diese Regelung aus § 60 Abs. 2 Vertragsgesetz abgeleitet, die dem Gläubiger bestimmte Mitwirkungspflichten bei der Erfüllung des Vertrags durch den Schuldner auferlegt.²²² ²²³ Wenn sich der Gläubiger (hier: der Reisende) vorsätzlich ohne Einverständnis von der Reisegruppe löst, mache er es dem Reiseveranstalter unmöglich, seine Leistung zu erbringen. Zugleich würden die Rechte des Gläubigers eingeschränkt oder (wie hier im Reisevertragsrecht) im Hinblick auf Schadenersatzansprüche ausgeschlossen.²²⁴ Dieser Ausschluss wird – wie bei § 18 Reisebestimmungen – damit begründet, dass der Reiseveranstalter seine Leistungs- und Nebenpflichten nicht verletzt habe und die Schädigung des Reisenden nicht verhindern und auch nicht vorhersehen könne.²²⁵

(11) Schadenersatzhaftung für Gepäck und Güter

In § 22 Reisebestimmungen wird eine Schadenersatzhaftung des Reiseveranstalters und des Leistungsträgers für Gepäck und Güter des Reisenden geregelt. Bei der Pflicht des Reiseveranstalters und des Leistungsträgers zur ordentlichen Verwahrung von Gepäck und Gütern des Reisenden handelt sich nach der Kommentierung wiederum um Nebenpflichten aus dem Reisevertrag.²²⁶ Reiseveranstalter und Leistungsträger haften demnach wegen Vertragsverletzung für die Beschädigung, die Zerstörung oder den Verlust von Gepäck und Gütern des Reisenden. Allerdings macht die Kommentierung die Haftung auch hier – wie bei § 19 Abs. 1 Reisebestimmungen – vom Grad des Verschuldens des Reiseveranstalters und des Leistungsträgers abhängig, wobei ein geringerer Maßstab anzulegen sei als bei einem Verwahrungsvertrag nach § 374 Vertragsgesetz.²²⁷

²¹⁷ Kommentierung-SONG Chunyu [宋春雨], S. 240. Dies wird daraus abgeleitet, dass die Haftung für die Verletzung von Nebenpflichten den Prinzipien von Angemessenheit [适度性] und Äquivalenz [对应性] zu entsprechen habe.

²¹⁸ Kommentierung-SONG Chunyu [宋春雨], S. 241. Dort auch zu weiteren Beispielen.

²¹⁹ Kommentierung-SONG Chunyu [宋春雨], S. 241.

²²⁰ Bei einem fahrlässigen Verlassen der Reisegruppe soll es laut Kommentierung-SONG Chunyu [宋春雨] (S. 248) für eine Haftung darauf ankommen, ob der Reiseveranstalter die vertraglichen Pflichten „angemessen“ erfüllt hat, um dann zu einer „entsprechenden“ Haftung zu gelangen.

²²¹ Siehe auch § 8 Bestimmungen über den Abschluss von Versicherungen bei einer Haftung von Reisebüros durch Reisebüros (Fn. 78), der eine entsprechende Haftungsbefreiung vorsieht.

²²² § 60 Abs. 2 Vertragsgesetz: „Die Parteien müssen unter Wahrung von Treu und Glauben aufgrund der Natur und der Ziele des Vertrags und nach der Verkehrssitte die Pflichten zu Mitteilungen, zur [gegenseitigen] Unterstützung, zur Geheimhaltung und anderem erfüllen.“

²²³ Kommentierung-SONG Chunyu [宋春雨], S. 242 ff. Siehe dort auch zu der dogmatischen Einordnung dieser Mitwirkungspflichten aus der Perspektive der Annahme der Leistung des Gläubigers durch den Schuldner, wozu drei Theorien vertreten werden: Die „Pflichtentheorie“ [义务说], die „Rechtetheorie“ [权利说] und die „Kompromisstheorie“ [折中说].

²²⁴ Kommentierung-SONG Chunyu [宋春雨], S. 247 f.

²²⁵ Kommentierung-SONG Chunyu [宋春雨], S. 247 f.

²²⁶ Zu den unterschiedlichen Ansichten, die zur Frage vertreten werden, welche Grundlage die Haftung des Reiseveranstalters und des Leistungsträgers für Gepäck und Güter des Reisenden hat, siehe Kommentierung-WANG Yuying [王毓莹], S. 263 ff.

Außerdem enthält § 22 Reisebestimmungen eine Liste von Tatbeständen, nach denen Reiseveranstalter und Leistungsträger von der Haftung befreit sind:

- bei Schäden, die dadurch entstehen, dass der Reisende Bargeld, Wertpapiere oder Wertsachen im Gepäck mit sich führt, obwohl der Reiseveranstalter oder Leistungsträger vorab darauf hingewiesen hat, dass solche Wertsachen nicht im Gepäck aufgegeben werden dürfen;²²⁸
- bei Schäden, die durch höhere Gewalt oder ein unvorhergesehenes Ereignis²²⁹ verursacht wurde;
- bei Schäden, die durch Verschulden des Reisenden verursacht wurden;²³⁰ und
- bei Schäden, die durch die natürlichen Eigenschaften der Güter verursacht wurden²³¹.

Weitere Haftungsbeschränkungen können sich im Luft-, Eisenbahn- und Seetransport aus den entsprechenden Sonderbestimmungen ergeben.²³²

In welchem Verhältnis die Haftung des Reiseveranstalters und des Leistungsträgers steht, wird von der Kommentierung offengelassen.

(12) Haftung wegen Fehlern oder Verlust von Ausweispapieren

Ebenfalls um eine Nebenpflicht geht es nach der Kommentierung bei § 24 Reisebestimmungen: Soweit dies im Reisevertrag nicht anderweitig bestimmt sei, obliege es dem Reiseveranstalter, die für die Reise erforderlichen Formalitäten zu erledigen.²³³ Bei Auslandsreisen, wo sich diese Pflicht etwa auf das Beantragen von Reisepässen und Visa bezieht, führt die Kommentierung als Argument an, dass die einschlägigen Bestimmungen solche Reisen nur in Form von Gruppenreisen gestatten²³⁴, bei denen die einzelnen Mitglieder der Gruppe im Hinblick auf die Ein- und Ausreise gleichartige Reisedokumente erhielten. Diese würden vom Reiseveranstalter zusammengenommen für alle Gruppenmitglieder bei den zuständigen Abteilungen und dem betreffenden Botschaften oder Konsulaten beantragt.²³⁵ Im Übrigen würden die Reisedokumente während des Reiseverlaufs vom Reiseleiter verwahrt, der so die Aus- und Einreiseformalitäten bei den Grenzübertritten erledigen könne.²³⁶ Es wird also deutlich, dass das OVG diese Pflichten (Erledigung der Formalitäten, Verwahrung der Reisedokumente) aus einer Art Gewohnheitsrecht schließt, welches sich wiederum aus der Praxis beim Umgang der Reiseveranstalter mit restriktiven Vorschriften über die Ausreise für chinesische Staatsangehörige (grundsätzlich nur Gruppenreisen ins Ausland) ergibt.²³⁷

§ 24 Reisebestimmungen sieht Rechtsfolgen für eine Verletzung dieser Pflichten vor. Dementsprechend haftet der Reiseveranstalter, wenn ihm bei der Erledigung dieser Formalitäten Fehler unterlaufen und wenn betreffende Reisedokumente beschädigt oder zerstört werden oder verloren gehen. In beiden Fällen ist ein Verschulden des Reiseveranstalters Voraussetzung für seine Haftung²³⁸, wobei die Kommentierung bei der Beschädigungen, der Zerstörungen und dem Ver-

²²⁷ Nach § 374 Vertragsgesetz haftet der Verwahrer beim entgeltlichen Verwahrungsvertrag, wenn er die verwahrte Sache nicht zweckmäßig verwahrt [保管不善]. Bei der Verwahrung von Gepäck und Gütern des Reisenden gelte hingegen die Sorgfalt einer durchschnittlichen Person [一般人的注意], Kommentierung-WANG Yuying [王毓莹], S. 272.

²²⁸ Der chinesische Ausgangstext verleitet durch die doppelte Verneinung [未听...未将] zu der Annahme, dass Reiseveranstalter und Leistungsträger gerade dann nicht haften, wenn der Reisende die Wertsachen „am Körper bei sich trägt“ [随身携带]. Die Kommentierung-WANG Yuying [王毓莹], S. 272 macht jedoch deutlich, dass die Aufgabe solcher Wertsachen im Gepäck zur Haftungsbefreiung führt. Siehe hierzu auch den Fall in der Kommentierung, S. 318 f.

²²⁹ Wie höhere Gewalt von „unvorhergesehenen Ereignissen“ abzugrenzen ist, bleibt unklar. Die Kommentierung-ZHONG Weiheng [仲伟珩], S. 172 (dort in Fn. 1), erläutert (im Rahmen des § 13 Reisebestimmungen), dass in China ein allgemeiner Meinungsstreit darüber bestehe, ob „unvorhergesehene Ereignisse“ neben der höheren Gewalt als weiterer Haftungsbefreiungsgrund anzuerkennen sei. Die Befürworter berufen sich auf § 1148 des französischen Code Civil, wo eine Haftungsbefreiung „par suite d'une force majeure ou d'un cas fortuit“ bestimmt wird. Bei § 22 Reisebestimmungen setzt die Kommentierung-WANG Yuying [王毓莹], S. 272, höhere Gewalt und „unvorhergesehene Ereignisse“ gleich. Zu § 24 Reisebestimmungen definiert die Kommentierung-ZHANG Jinxian [张进先], S. 287, „unvorhergesehene Ereignisse“ als Umstände, die nicht verschuldet sind und rein zufällig [纯属偶然] eintreten.

²³⁰ Die Kommentierung-WANG Yuying [王毓莹], S. 272, nennt als Beispiel, dass der Reisende „selbst durch Unachtsamkeit“ [自身的不慎] die Beschädigung, die Zerstörung oder den Verlust von Gepäck und Gütern verursacht.

²³¹ Die Kommentierung-WANG Yuying [王毓莹], S. 272, nennt als Beispiel, dass der Reisende ein Souvenir aus Metall auf dem Reisebus befestigt, wo es dann aufgrund der Witterungsbedingungen rostet.

²³² Kommentierung-WANG Yuying [王毓莹], S. 273. Zur Haftung von Güterschäden im Zivilluftfahrtgesetz und Seehandelsgesetz (und zu Regelungen über eine Haftungsbegrenzung) siehe Christoph Schröder, Der multimodale Frachtvertrag nach chinesischem Recht, Berlin 2008, S. 105 ff.

²³³ Kommentierung-ZHANG Jinxian [张进先], S. 288.

²³⁴ Angeführt werden von der Kommentierung-ZHANG Jinxian [张进先], S. 286, die „Methode zur Verwaltung von Reisen in die [an die Volksrepublik China] angrenzenden [ausländischen] Gebiete“ [边境旅游暂行管理办法] vom 8.3.1996 und die „Methode zur Verwaltung von Reisen der Bürger des Festlandes in das Gebiet von Taiwan“ [大陆居民赴台湾地区旅游管理办法] vom 16.4.2006. Letztere Methode ist allerdings am 20.6.2011 dahingehend revidiert worden, dass nunmehr auch Individualreisen nach Taiwan zulässig sind. Individualreisen sind nach der Kommentierung-ZHANG Jinxian [张进先], S. 293, außerdem nach Hongkong und Macao zulässig.

²³⁵ Kommentierung-ZHANG Jinxian [张进先], S. 286.

²³⁶ Kommentierung-ZHANG Jinxian [张进先], S. 286.

²³⁷ Die Kommentierung-ZHANG Jinxian [张进先], S. 294, rechtfertigt solche Beschränkungen damit, dass die chinesischen Staatsangehörigen mit den Gesetzen und Gewohnheiten im Ausland nicht vertraut seien [对外国法律, 风俗习惯不熟悉].

²³⁸ Kommentierung-ZHANG Jinxian [张进先], S. 286 f.

lust allerdings das Verschulden des Reiseveranstalters vermuten will.²³⁹

Liegen die Voraussetzungen des § 24 Reisebestimmungen vor, so kann der Reisende nach Abs. 1 verlangen, dass der Reiseveranstalter die betreffenden Formalitäten erneut erledigt bzw. fehlerfreie Reisedokumente beschafft, ohne dass der Reiseveranstalter hierfür zusätzliche Kosten geltend machen darf.²⁴⁰ Der Reisende kann jedoch die Formalitäten auch selbst erledigen und die Übernahme der Kosten durch den Reiseveranstalter verlangen.²⁴¹

Nach Abs. 2 kann der Reisende vom Reiseveranstalter außerdem Ersatz für die noch nicht entstandenen Kosten und Schadenersatz verlangen, wenn die Pflichtverletzung nach Abs. 1 Auswirkungen auf den Reiseverlauf haben. Dies bedeutet, dass der Reisende Rückerstattung des Reisepreises verlangen kann, soweit er wegen der Pflichtverletzung die Reise nicht antreten oder bestimmte Reiseleistungen nicht entgegennehmen kann.²⁴² Schadenersatzansprüche kommen laut Kommentierung vor allem bei Auslandsreisen in Betracht, wenn der Reisende (oder seine Familie) nach den einschlägigen Vorschriften einen bestimmten Betrag als Bürgschaft hinterlegen muss.²⁴³

(13) Haftung bei Individualreisen

§ 25 Reisebestimmungen regelt die Haftung von Reiseveranstaltern und Leistungsträgern bei Individualreisen²⁴⁴. Diese sind, wie im Rahmen des § 24 Reisebestimmungen angesprochen, nur bei bestimmten Reisen – im chinesischen Festland, nach Hongkong, nach Macao und (seit kurzem) nach Taiwan – zulässig.²⁴⁵ Der Anwendungsbereich dieser Norm ist dementsprechend eingeschränkt.²⁴⁶

§ 25 Reisebestimmungen gilt nur, wenn der Reiseveranstalter die Reise zwar im Voraus konzipiert und zu einem Pauschalpreis mehrere Reiseleistungen wie etwa Beförderung, Besichtigungstouren und Unterkunft zur Verfügung stellt, aber keinen

Reiseleiter oder Gruppenleiter stellt. Nach der Kommentierung bietet der Reiseveranstalter bei solchen Individualreisen typischerweise zumindest der Flug und die Unterkunft an.²⁴⁷

Die (vertragliche) Haftung des Reiseveranstalters beschränkt sich in diesem Fall nach Abs. 1 auf Schäden, die der Reisende erleidet, weil die vom Reiseveranstalter zur Verfügung gestellten Dienstleistungen (hier wiederum typischerweise Flug und Unterkunft) nicht den vertraglichen Bestimmungen entsprechen. Als Beispiele nennt die Kommentierung, dass der Reisende nicht wie vereinbart in der ersten Klasse, sondern in der economy class fliegt, statt in einem Vier-Sterne-Hotel in einem Drei-Sterne-Hotel untergebracht wird oder nicht vereinbarungsgemäß in einem Hotel mit Meeresblick residiert.²⁴⁸

Außerdem übernimmt der Reiseveranstalter – wie bei § 19 Reisebestimmungen – nur eine „entsprechende“ Haftung. Dies ist im Rahmen des § 25 Reisebestimmungen nach der Kommentierung so zu verstehen, dass der Reisende verschuldensunabhängig nur Schadenersatz bis zur Höhe des an den Reiseveranstalter gezahlten Reisepreises verlangen kann. Ein darüber hinaus gehender tatsächlicher Schaden kann nur dann gegen den Reiseveranstalter geltend gemacht werden, wenn ein Verschulden vorliegt.²⁴⁹

§ 25 Abs. 2 Reisebestimmungen ist zu entnehmen, dass Reiseveranstalter und Leistungsträger nicht haften, wenn die legalen Rechte und Interessen des Reisenden während der selbst geplanten Reiseaktivitäten geschädigt wurden. Dies ist nach der Kommentierung so zu verstehen, dass der Reisende für Schäden, die er in dieser Zeit erleidet, keine deliktischen Schadenersatzansprüche gegen Reiseveranstalter oder Leistungsträger geltend machen kann.²⁵⁰

g. Erstattung von unlauteren Gebühren

§ 23 Reisebestimmungen beschäftigt sich mit bestimmten, vom Reiseveranstalter erhobenen Kosten, die nach der Kommentierung zum Schutz des Reisenden als Verbraucher, insbesondere wegen des „Rechts auf gerechte Geschäftsabwicklung“, des „Informationsrechts“ und des „Rechts auf freie Auswahl“, dem Reisenden zurückzuerstatten sind.²⁵¹

²³⁹ Kommentierung-ZHANG Jinxian [张进先], S. 289.

²⁴⁰ Kommentierung-ZHANG Jinxian [张进先], S. 289.

²⁴¹ Kommentierung-ZHANG Jinxian [张进先], S. 289.

²⁴² Kommentierung-ZHANG Jinxian [张进先], S. 289.

²⁴³ Kommentierung-ZHANG Jinxian [张进先], S. 289. Genannt werden für Reisen nach Europa oder Amerika Einlagen zwischen RMB 80.000 und 100.000 Yuan. Die Geltendmachung von immateriellem Schadenersatz schließt die Kommentierung als Rechtsfolge des § 24 Abs. 2 Reisebestimmungen aus.

²⁴⁴ Im Chinesischen finden sich für „Individualreisen“ folgende Begriffe: „freie Reise“ [自由行], „Einzelpersonenreise“ [个人游] oder „Reisen verstreuter Gäste“ [散客游].

²⁴⁵ Siehe oben unter II 3 f (12). Vgl. auch Kommentierung-ZHANG Jinxian [张进先], S. 293 f.

²⁴⁶ Kommentierung-ZHANG Jinxian [张进先], S. 294.

²⁴⁷ Kommentierung-ZHANG Jinxian [张进先], S. 293.

²⁴⁸ Kommentierung-ZHANG Jinxian [张进先], S. 295.

²⁴⁹ Kommentierung-ZHANG Jinxian [张进先], S. 295. Wörtlich spricht die Kommentierung davon, dass in diesem Fall eine „Täuschungshandlung“ [欺诈行为] vorliegen müsse.

²⁵⁰ Kommentierung-ZHANG Jinxian [张进先], S. 296.

Nach § 23 Nr. 1 Reisebestimmungen kann der Reisende die Rückerstattung von Kosten verlangen, die ihm auferlegt werden, wenn er die Teilnahme an vom Reiseveranstalter geplanten Einkaufsaktivitäten oder anderen kostenpflichtigen Vorhaben verweigert. Gedacht ist hier laut Kommentierung etwa daran, dass der Reiseveranstalter die Reisenden bei Verkaufsveranstaltungen absetzt und diese zum Kauf von dort angebotenen Waren zu zwingen versucht, indem er von Reisenden, die keine oder nur geringe Mengen von Waren erwerben, eine Gebühr erhebt.²⁵² Gleichfalls komme es vor, dass der Reiseveranstalter eine „Gebühr für das Verlassen der Reisegruppe“²⁵³ erhebe, wenn der Reisende nicht bereit ist, an kostenpflichtigen Programmpunkten (wie etwa am Besuch eines Museums) teilzunehmen.²⁵⁴

§ 23 Nr. 2 Reisebestimmungen betrifft hingegen den Fall, dass der Reiseveranstalter das Entgelt für Reisedienstleistungen von Kriterien wie dem Alter oder dem Beruf des Reisenden abhängig macht. Ein Erstattungsanspruch besteht hier allerdings nur, wenn die preisliche Differenzierung nicht mit auf dem Reisemarkt üblichen Faktoren gerechtfertigt werden kann²⁵⁵, und erfolgt, obwohl der Reiseveranstalter für ein und demselben Reiseverlauf gleiche Dienstleistungen zur Verfügung stellt. Keinen Anspruch hat der Reisende also beispielsweise, wenn er für Kinder des Reisenden eine besondere (über die vertraglichen Vereinbarungen hinausgehende) Betreuung zur Verfügung stellt.²⁵⁶

III. Fazit

Die Reisebestimmungen schließen eine Lücke im Vertragsrecht, das keine Regelungen zum zivilen Reiserecht enthält. Das Vorgehen des OVG, einen vom Gesetzgeber nicht normierten Bereich einer Regelung und damit einer einheitlichen Rechtsprechung durch die Volksgerichte zuzufüh-

ren, erscheint vor dem Hintergrund des jährlicher Anstiegs der Reisen in China und des größeren Aufkommens von Reisestreitigkeiten verständlich. Bemerkenswert ist, dass sich das OVG auch deswegen zum Erlass einer justiziellen Interpretation im Reiserecht veranlasst fühlte, weil es von entsprechenden Interessengruppen hierzu aufgefordert wurde.²⁵⁷

Keine Aufmerksamkeit schenkt das OVG in den Reisebestimmungen der dogmatischen Frage, wie der Reisevertrag zivilrechtlich einzuordnen ist. Dies hatte es zuvor an anderer Stelle getan (und den Reisevertrag dem ebenfalls nicht im Vertragsgesetz normierten Dienstvertrag zugeschlagen²⁵⁸), vertritt nun aber in der Kommentierung eine andere Auffassung (Vertrag *sui generis* mit Elementen aus verschiedenen Vertragstypen)²⁵⁹.

Das OVG entwickelt im Hinblick auf die beteiligten Parteien eine eigene Terminologie für das zivile Reiserecht, die sich vom chinesischen Reiseverwaltungsrecht absetzt.²⁶⁰ Dabei ist nicht zu verkennen, dass sich das OVG von Vorbildern aus ausländischen Jurisdiktionen leiten lässt.²⁶¹

Großzügig zeigt sich das OVG bei der Frage, welche Personen Reisende und damit aus dem Reisevertrag anspruchsberechtigt sind. Während etwa in Deutschland grundsätzlich nur der Buchende selbst Vertragspartner wird²⁶², weitet das OVG den Kreis der Anspruchsinhaber prozessual aus, indem es alle Personen, für die der Buchende den Reisevertrag schließt, für klagebefugt erklärt. Obwohl die vom OVG herausgegebene Kommentierung den Grundsatz des Prinzips der relativen Wirkung von Parteivereinbarungen an verschiedenen Stellen betont, kommt in der Regelung doch zum Ausdruck, dass das OVG eine pragmatische Herangehensweise bei der Durchbrechung von zivilrecht-

²⁵⁷ Siehe hierzu oben unter I.

²⁵⁸ Siehe Ziffer 120 (Streitigkeiten aus Dienstverträgen) Nr. 5 (Streitigkeiten aus Reiseverträgen) der „Bestimmungen zu Gründen in Zivilfällen“ [民事案件案由规定] des OVG vom 18.2.2011; chinesisch-englisch-deutsch in: *Yiliang Dong, Hongyan Liu, Knut Benjamin Piffler, The 2011 Regulation on the Causes of Civil Action of the Supreme People's Court of the People's Republic of China. A New Approach to Systemise and Compile the Status Quo of the Chinese Civil Law System*, de Gruyter, Berlin 2011, S. 7 ff.

²⁵⁹ Kommentierung-FENG Xiaoguang [冯小光], S. 32 ff. Siehe zur Einordnung des Reisevertrags mit Vorbildern im Ausland, einschließlich des „südslawischen Gesetz über Schuldrechtsbeziehungen“ [南斯拉夫债权债务关系法] und des Zivilgesetzes der DDR außerdem Kommentierung-CHEN Chaolun [陈朝仑], S. 145 ff.

²⁶⁰ Siehe hierzu oben unter II 1.

²⁶¹ Dies gilt insbesondere für das deutsche Reiserecht im BGB, das wiederum auf die EG-Pauschalreisen-Richtlinie (RL 90/314/EWG) zurückzuführen ist. Aber auch das Brüsseler „Internationale Übereinkommen über den Reisevertrag“ aus dem Jahr 1970 (englisch abgedruckt in: *Henri Schadee, International transport treaties, 1974 ff.*, Band 2, VI, S. 104 ff.) wird in der Kommentierung-FENG Xiaoguang [冯小光] (auf S. 27 im Zusammenhang mit dem Begriff der höheren Gewalt) erwähnt.

²⁶² Siehe etwa Palandt⁷⁰-Sprau (2011), § 651a Rn. 2.

²⁵¹ Kommentierung-WANG Yuying [王毓莹], S. 276 ff. Siehe zu diesen Rechten nach dem Verbraucherschutzgesetz oben unter II 3 a. Verwaltungsrechtlich sind solche Verhaltensweisen in § 4 Reisebüroverordnung und § 33 Detaillierte Durchführungsregeln zur Reisebüroverordnung [旅行社条例实施细则] vom 3.4.2009, chinesisch in: *New Laws and Regulations [司法业务文选] 2009*, Nr. 23, S. 23 ff., geregelt und werden nach § 54 Detaillierte Durchführungsregeln zur Reisebüroverordnung mit Geldbußen in Höhe von bis zu RMB 10.000 Yuan bestraft.

²⁵² Vgl. den Fall 2 in der Kommentierung-WANG Yuying [王毓莹], S. 280.

²⁵³ Chinesisch: 离团费.

²⁵⁴ Kommentierung-WANG Yuying [王毓莹], S. 281.

²⁵⁵ Siehe den Fall 1 in der Kommentierung-WANG Yuying [王毓莹], S. 279 f. In dem Fall war dieselbe Gruppenreise zu Preisen zwischen RMB 3.400 und 6.900 Yuan angeboten worden. Diese Preiseunterschiede sind jedoch nach der Kommentierung angemessen, da sie mit Faktoren gerechtfertigt seien, die auf dem Reisemarkt üblich sind: dass also etwa der Preis für eine Reise steigt, je näher der Tag des Reiseantritts rückt.

²⁵⁶ Vgl. den Fall 3 in der Kommentierung-WANG Yuying [王毓莹], S. 280.

lichen Grundsätzen bevorzugt, um zu angestrebten Ergebnissen zu gelangen.²⁶³

Über das Reiserecht hinaus bedeutend sind die Ausführungen in der Kommentierung zur Anspruchskonkurrenz, wie sie in § 122 Vertragsgesetz allgemein und nun in den Reisebestimmungen für das Verhältnis von vertraglichen und deliktischen Ansprüchen bei Reisen im Besonderen normiert ist.²⁶⁴ Die Einsicht, dass das chinesische Zivilrecht den prozessualen Anspruch nicht als unabhängig vom materiellrechtlichen Anspruch ansieht, trägt zu einem besseren Verständnis gerade bei solchen Fragen bei, die sonst unter der Rubrik „chinesische Charakteristika“ verbucht würden. Dabei ist hervorzuheben, dass die Bindung des Richters an die vom Kläger vorgegebene Anspruchsgrundlage prozessual nicht absolut ist: Dies zeigt sich einerseits daran, dass der nicht geltend gemachte (vertragliche oder deliktische) Anspruch weiter geltend gemacht werden kann, wenn die Geltendmachung des anderen (deliktischen bzw. vertraglichen) Anspruchs erfolglos geblieben ist. Andererseits besteht nach der Kommentierung des OVG eine Hinweispflicht des Gerichts, den Kläger auf die für ihn günstige Anspruchsgrundlage hinzuweisen.

Die materiellrechtlichen Regelungen in der vorliegenden justiziellen Interpretation haben eine eindeutige Stoßrichtung, die in der Kommentierung des OVG auch explizit benannt wird: Den Schutz des Reisenden. An verschiedenen Stellen wird deutlich, dass der Schutz des Reisenden mit dem Schutz des Verbrauchers gleichgesetzt wird.²⁶⁵ Die Rechtsprechung wird sich daher mit der Frage beschäftigen müssen, ob Geschäftsreisen als Reisen im Sinne der Reisebestimmungen anzusehen sind.

Dieser Schutz des Reisenden zeigt sich insbesondere in der Ausweitung der Prüfung von Formarklauseln über allgemeine Geschäftsbedingungen hinaus²⁶⁶ und in den Hinweis- und Warnpflichten des Reiseveranstalters und des Leistungsträgers²⁶⁷. Wegen der ungenauen Reichweite dieser Hinweis- und Warnpflichten und der Haftung des Reiseveranstalters und des Leistungsträgers bei Nichterfüllung dieser Pflichten könnte es sein, dass chinesische Reisende in Zukunft mit Broschüren ausgestattet werden, in denen sie über potentielle Gefahren in den betreffenden Ländern

aufgeklärt werden. Der Schutz des Reisenden kommt auch in den Verkehrssicherungspflichten zum Ausdruck, die das OVG einführt, ohne diese aus einer konkreten rechtlichen Grundlage herzuleiten.²⁶⁸ Ähnlich verhält es sich mit der (Neben-)Pflicht des Reiseveranstalters (und der damit verbunden Haftung), die für die Reise erforderlichen Formalitäten für den Reisenden zu erledigen: Diese leitet das OVG aus einer Art Gewohnheitsrecht ab, das sich wiederum aus der Praxis beim Umgang der Reiseveranstalter mit restriktiven Reisebestimmungen für chinesische Staatsangehörige ergibt.²⁶⁹ Dem aus dem chinesischen Verbraucherschutzrecht ins Reiserecht übernommenen Strafschadenersatz kommt die Funktion zu, präventiv betrügerische Handlungen gegenüber den Reisenden zu verhindern.²⁷⁰ Besonders schutzbedürftig sind chinesische Reisende offenbar auch vor Geschäftspraktiken, die an Missstände bei Verkaufsveranstaltungen anlässlich von so genannten Kaffeefahrten in Deutschland erinnern.²⁷¹

Der Reiseveranstalter erfährt hingegen nur wenig Schutz. Es lässt sich hierzu nur der Ausschluss des Erfüllungsanspruches bei bestimmten Handlungen des Reiseveranstalters, die gegen vertragliche Vereinbarungen verstoßen, und bei Verspätungen öffentlicher Verkehrsmittel anführen.²⁷² Diese Regelungen rufen ins Gedächtnis, dass der Erfüllungsanspruch im chinesischen Zivilrecht als einer der Rechtsbehelfe bei Vertragsverletzung nach § 107 Vertragsgesetz konstruiert ist.²⁷³

Dem Reisenden ein Recht zur Auflösung des Vertrag zu gewähren, wenn der Reiseveranstalter die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag insgesamt ohne Einverständnis des Reisenden auf einen anderen überträgt²⁷⁴, erscheint schlüssig, da es dem Reisenden – wie typischerweise bei Dienstleistungsverträgen²⁷⁵ – auf die Person des Reiseveranstalters ankommt. Dass dies das OVG bei der Vertragsübertragung durch den Reisenden anders sieht – hier die diese Übertragung ohne Einverständnis des Reiseveranstalters möglich²⁷⁶ – durchbricht den Grundsatz *pacta sunt servanda* zugunsten größerer Flexibilität zum Vorteil des Reisenden.

²⁶⁸ Siehe oben unter III 3 b und II 3 f (1).

²⁶⁹ Siehe oben unter II 3 f (12).

²⁷⁰ Siehe oben unter II 3 f (7).

²⁷¹ Siehe oben unter II 3 g.

²⁷² Siehe oben unter II 3 f (7) und II 3 f (8).

²⁷³ Vgl. Lutz-Christian Wolff, Das internationale Wirtschaftsrecht der VR China, 2. Aufl. (2005), S. 59 f.; Knut Benjamin Pißler, Das neue chinesische Vertragsrecht im Spiegel des Handbuchs von Bing Ling, RabelsZ 2004, S. 328 ff. (344);

²⁷⁴ Siehe oben unter II 3 e (2).

²⁷⁵ Siehe (am Beispiel der Technikverträge im chinesischen Vertragsgesetz) Knut Benjamin Pißler, Der Dienstleistungsvertrag im chinesischen Vertragsgesetz, ZChinR 2011, S. 14 ff. (30).

²⁷⁶ Siehe oben unter II 3 e (1).

²⁶³ Alternativ hierzu wäre es auch denkbar gewesen, durch Auslegung im Einzelfall etwa über das Institut des (echten) Vertrags zugunsten Dritter bzw. des Vertrags mit Schutzwirkung zugunsten Dritter oder die Stellvertretung zu entsprechenden Ergebnissen zu kommen.

²⁶⁴ Siehe oben unter II 2 b.

²⁶⁵ Siehe oben unter II 3 a, II 3 f (7) und II 3 g.

²⁶⁶ Siehe oben unter II 3 a.

²⁶⁷ Siehe oben unter II 3 c.

Diese Durchbrechung ist aber auch anderen Rechtsordnungen nicht fremd.²⁷⁷

Die Terminologie der Haftungstatbestände ist etwas gewöhnungsbedürftig. Sie sehen zum Teil eine „entsprechende ergänzende“ Haftung für deliktische Handlungen Dritter vor: Reiseveranstalter und Leistungsträger haften für Körper- und Vermögensschäden des Reisenden, die Dritte verursachen²⁷⁸, und der Reiseveranstalter haftet für Körper- und Vermögensschäden des Reisenden, die der Leistungsträgers verursacht.²⁷⁹ Es handelt sich hierbei – insoweit übereinstimmend mit dem Deliktsrechtsgesetz²⁸⁰ – nicht um eine gesamtschuldnerische, sondern um eine subsidiäre Haftung, die nur dann zum Tragen kommt, wenn der deliktisch Handelnde nicht festzustellen oder wirtschaftlich nicht in der Lage ist, Schadenersatz zu leisten. Zum Teil verwendet die justizielle Interpretation jedoch auch den Begriff der „entsprechenden“ Haftung. Hier ist nicht eindeutig, was eine solche Haftung bedeutet: An einer Stelle will die Kommentierung dem Gericht aufgrund dieser Formulierung ein Ermessen einräumen, welche Form der Haftung zu übernehmen ist²⁸¹; an anderen Stellen wird die „entsprechende“ Haftung vom Grad des Verschuldens des deliktisch Handelnden abhängig gemacht²⁸².

In seiner Formulierung juristisch zumindest ungenau bis kurios mutet die Haftung des Reiseveranstalters für Reisegeschäfte an, die ein Dritter unter dessen Namen („gestützt auf dessen Namen“) durchführt.²⁸³ Es überrascht nicht, dass die Kommentierung Probleme hat, diese Haftung dogmatisch richtig einzuordnen. Es ist nicht zu übersehen, dass das OVG hier eine ordnungspolitische Zielsetzung (Ordnung des Reisegewerbes) mit einer zivilrechtlichen Rechtsfolge (gesamtschuldnerische Haftung) verbindet. Dass das OVG eine solche Regelung für erforderlich hält, wirft wie die starke Betonung des Schutzes des Reisenden ein schlechtes Licht auf die chinesische Reiseindustrie.

²⁷⁷ Siehe zum deutschen Recht § 651b BGB.

²⁷⁸ Siehe oben unter II 3 f (1).

²⁷⁹ Siehe oben unter II 3 f (4).

²⁸⁰ Siehe Jörg Binding, Das Gesetz der VR China über die deliktische Haftung (2012), S. 74 (mit weiteren Nachweisen).

²⁸¹ Siehe oben unter II 3 f (3).

²⁸² Siehe oben unter II 3 f (9) und II 3 f (13). So auch im Rahmen des § 22 Reisebestimmungen, ohne dass hier jedoch eine „entsprechende“ Haftung normiert ist, siehe oben unter II 3 f (11).

²⁸³ Siehe oben unter II 3 f (6).